KANTON NIDWALDEN
GERICHTE
VERWALTUNGSGERICHT
Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
Tel. 041 618 79 70, www.nw.ch

VA 25 16

Entscheid vom 17. November 2025
Verwaltungsabteilung

Besetzung

Präsidentin Livia Zimmermann, Vorsitz,
Verwaltungsrichter Pascal Ruch,
Verwaltungsrichter Hubert Rüttimann,
Verwaltungsrichter Beat Schneider,
Verwaltungsrichter Andreas Stump,
Gerichtsschreiberin Helene Reichmuth.

Verfahrensbeteiligte

A.__

vertreten durch MLaw Stefan Kuhn, Rechtsanwalt, Hotz & Goldmann Advokatur und Notariat, Dorfstrasse 16, 6340 Baar,

Beschwerdeführer,

gegen

Genossenkorporation X.__,

vertreten durch den Genossenrat,

diese wiederum vertreten durch Dr. iur. André Britschgi, Rechtsanwalt, Durrer Britschgi Advokatur Notariat, Dorfplatz 6, Postfach 138, 6371 Stans,

Beschwerdegegnerin,

und

Regierungsrat des Kantons Nidwalden,

vertreten durch den Rechtsdienst des Kantons Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans,

Vorinstanz.

Gegenstand

Korporationsbürgerrecht

Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Nidwalden vom 8. April 2025 (RRB Nr. 236).

Sachverhalt:

A.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2024 lehnte die Genossenkorporation X.__ («Beschwerdegegnerin») das Gesuch des A.__ («Beschwerdeführer») um Erhalt des Stimm-, Wahl- und Nutzungsrechts der Genossenkorporation X.__ vom 19. März 2024 ab.

B.

Dagegen reichte der Beschwerdeführer am 7. Juni 2024 beim Regierungsrat des Kantons Nidwalden («Vorinstanz») Beschwerde ein und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Feststellungsentscheids der Beschwerdegegnerin vom 27. Mai 2024 sowie die Anerkennung seines Korporationsbürgerrechts. Zudem sei er als Mitglied mit den entsprechenden Stimm-, Wahl- und Nutzungsrechten in die Genossenkorporation X.__ aufzunehmen.

C.

Mit RRB Nr. 236 vom 8. April 2025 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab. Die amtlichen Kosten von Fr. 1'200.– wurden dem Beschwerdeführer auferlegt. Eine Parteientschädigung wurde nicht zugesprochen.

D.

Gegen diesen RRB Nr. 236 vom 8. April 2025 erhob der Beschwerdeführer am 14. Mai 2025 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden («Verwaltungsgericht») mit folgenden Anträgen:

«1. Der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Nidwalden vom 8. April 2025 und der Entscheid der Korporation vom 27. Mai 2024 seien aufzuheben und das Gesuch des Beschwerdeführers (Feststellung des Korporationsbürgerrechts und die Anmeldung für das Stimm- und Wahlrecht und/oder Nutzungsrecht 2024) vom 19. März 2024 sei gutzuheissen.

2. Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Korporationsbürgerrecht der Genossenkorporation X.__ besitzt.

3. Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Stimm- und Wahlrecht in der Genossenkorporation X.__ seit dem Jahr 2025 besitzt.

4. Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2025 das Nutzungsrecht der Genossenkorporation X.__ besitzt.

5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegner.»

E.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 bestätigte die Prozessleitung den Eingang der Beschwerde und ersuchte den Beschwerdeführer um Einzahlung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 3'500.– innert zehn Tagen. Der Kostenvorschuss wurde am 26. Mai 2025 fristgerecht bezahlt.

F.

Mit Beschwerdeantwort vom 30. Juni 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin innert erstreckter Frist die vollumfängliche Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 14. Mai 2025, soweit überhaupt darauf einzutreten sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zu Lasten des Beschwerdeführers. Ebenso beantragte die Vorinstanz mit Eingabe vom 1. Juli 2025 innert erstreckter Frist die Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

G.

Mit Replik vom 14. Juli 2025 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest. Zudem reichte er am 7. August 2025 die erste sowie am 13. August 2025 die zweite Noveneingabe ein. Die Beschwerdegegnerin hielt mit Duplik vom 2. September 2025 ebenfalls an ihren bereits gestellten Anträgen fest. Der Regierungsrat hat sich innert Frist nicht vernehmen lassen. Damit war der Rechtsschriftenwechsel abgeschlossen.

H.

Das Verwaltungsgericht Nidwalden hat die Streitsache anlässlich der Sitzung vom 17. November 2025 in Abwesenheit der Parteien abschliessend beraten und beurteilt. Die Tatsachen und Parteistandpunkte ergeben sich, soweit für den Entscheid von Bedeutung, aus den nachstehenden Erwägungen.

Erwägungen:

1.

Anfechtungsobjekt bildet im vorliegenden Verfahren der Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 236 vom 8. April 2025 in Sachen Feststellungsentscheid vom 27. Mai 2024 betreffend Nichterteilung des Stimm- und Wahl und/oder des Nutzungsrechts (vgl. BF-Beilage 2).

2.

2.1

Die Behörde prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Entscheides erfüllt sind (Art. 54 Abs. 1 VRG; NG 265.1). Fehlt eine Voraussetzung, tritt die Behörde auf die Sache nicht ein (Art. 54 Abs. 3 VRG). Sind alle verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet die Behörde in der Sache (Art. 55 Abs. 1 VRG).

2.2

Der Erlass eines (Sach-)Entscheides setzt unter anderem die örtliche und sachliche Zuständigkeit voraus (Art. 54 Abs. 2 Ziff. 1 VRG). Vorliegend ersuchte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. März 2024 sinngemäss um Anerkennung des Korporationsbürgerrechts sowie Erteilung des Stimm-, Wahl- und Nutzungsrechts der Genossenkorporation X.__ (BF-Beilage 4). Nach Art. 14 Abs. 1 des Korporationsgesetzes des Kantons Nidwalden vom 26. April 1992 (KorpG; NG 181.1) musste der Korporations- bzw. Genossenrat darüber zwingend einen Feststellungsentscheid erlassen (vgl. auch Art. 24 Abs. 3 Ziff. 3 KorpG). Gegen einen solchen Feststellungsentscheid ist gemäss Art. 14 Abs. 2 KorpG die Beschwerde an den Regierungsrat gegeben (vgl. auch Art. 33 Abs. 1 KorpG und Art. 65 Abs. 2 Ziff. 7 KV [NG 111]) und gegen den Beschwerdeentscheid des Regierungsrates wiederum die Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Art. 89 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 GerG [NG 261.1]). Demzufolge ist das Verwaltungsgericht zur Behandlung der vorliegenden Beschwerden örtlich und sachlich zuständig.

2.3

Der Erlass eines (Sach-)Entscheides setzt zudem die Beschwerdebefugnis gemäss Art. 54 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 VRG voraus. Zur Einreichung von Beschwerden sind unter anderem Personen befugt, die an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ein

schutzwürdiges Interesse haben (Art. 70 VRG). Verlangt ist neben der formellen Beschwer, dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht (Art. 70 VRG und BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Vorliegend ist der Beschwerdeführer unbestrittenermassen Adressat des angefochtenen RRB Nr. 236. Der praktische Nutzen, den der Beschwerdeführer aus der Gutheissung der Beschwerde ziehen würde, bestünde darin, dass ihm das Korporationsbürgerrecht der Genossenkorporation X.__ zugesprochen würde und er das Stimm-, Wahl und Nutzungsrecht der Genossenkorporation X.__ seit dem Jahr 2025 erlangen würde. Der Beschwerdeführer hat somit ein schutzwürdiges Interesse und ist zur Beschwerdeführung legitimiert. Seine Eingabe vom 14. Mai 2025 entspricht zudem zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 54 und 70 ff. VRG), weshalb unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung grundsätzlich auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.4

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer auch die Aufhebung des Feststellungsentscheids vom 27. Mai 2024 verlangt. Dieser ist durch den Entscheid der Vorinstanz ersetzt worden (Devolutiveffekt des Rechtsmittels) und gilt inhaltlich als mitangefochten (vgl. BGE 134 II 142 E. 1.4).

3.

3.1

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur Rechtsverletzungen gerügt werden, wobei Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens ebenfalls als Rechtsverletzung gelten (Art. 90 VRG). Da das Verwaltungsgericht als einzige richterliche Behörde im innerkantonalen Verfahren eingesetzt ist, können sich Beschwerdeführer auch darauf berufen, die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid beruhe auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt (Art. 110 BGG; SR 173.110). Die Parteien sind nach Massgabe des kantonalen Verfahrensrechts verpflichtet, Anträge zu stellen und in tatsächlicher Hinsicht ausreichend zu begründen, was folglich die Anwendung des Rügegrundsatzes nicht ausschliesst (BERNHARD EHRENZELLER, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 8 und N. 17 ff. zu Art. 110 BGG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht können die Parteien und die Vorinstanz neue Tatsachen geltend machen und sich auf neue Beweismittel berufen (Art. 91 Abs. 1 VRG). Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen, die Sache zu entscheiden oder zum neuen Entscheid

an die zuständige Instanz zurückzuweisen (Art. 88 Abs. 2 VRG). Die im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellten Anträge können die Parteien hingegen nicht ausdehnen oder inhaltlich anpassen (Art. 91 Abs. 2 VRG). Das Verwaltungsgericht darf über die zur Sache gestellten Parteianträge nicht hinausgehen (Art. 94 VRG).

3.2

Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 7. August 2025 die Beilage 14 (Auszug Jahresrechnung der Genossenkorporation X.__) und mit Eingabe vom 13. August 2025 die Beilagen 15 und 16 (Register der Aktivgenossen 1955-1958 bzw. 1959-1960) eingereicht. Dabei handelt es sich um ältere Unterlagen, welche nach Darstellung des Beschwerdeführers seine Schwiegertochter per Zufall im Dachstock bzw. nach stundenlanger Suche im Staatsarchiv Nidwalden aufgefunden habe; die Unterlagen hätten trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden können.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, auf die Noveneingaben sei wegen verspäteter Einreichung nicht einzutreten. Sie macht im Wesentlichen geltend, der Beschwerdeführer hätte die betreffenden Unterlagen bereits früher beibringen können bzw. hätte er diese bereits im vorinstanzlichen Verfahren einreichen müssen. Der Beschwerdeführer habe sowohl im Rahmen der Beschwerde als auch der Replik Gelegenheit gehabt, sich frei zu äussern und neue Tatsachen vorzubringen. Der Umstand, dass eine Partei sich aufgrund des allgemeinen Replikrechts zu jeder Eingabe der Gegenpartei äussern dürfe, heisse nicht, dass in einer solchen Stellungnahme auch unbeschränkt neue Tatsache vorgebracht werden könnten. Mit der Einreichung der Replik vor Verwaltungsgericht sei aus Sicht des Beschwerdeführers das Recht, neue Tatsachen einzubringen, in jedem Fall abgeschlossen gewesen. Die entsprechenden Vorbringen seien dementsprechend verspätet gekommen. Die Beilage 14 sei zudem keine Noveneingabe, sondern eine unzulässige Weiterführung der Argumentation im Rahmen des Rechtsschriftenwechsels.

Wie bereits dargelegt, können die Parteien und die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäss Art. 91 Abs. 1 VRG neue Tatsachen geltend machen und sich auf neue Beweismittel berufen. Das Beschwerdeverfahren umfasst nach Art. 77 VRG auch einen zweiten Rechtschriftenwechsel. Es ist daher grundsätzlich zulässig, im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen, sofern damit nicht rechtsmissbräuchlich die Pflicht zur Begründung des Rechtsmittels umgangen wird (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts VA 22 11 vom 19. Dezember 2022 E. 5.3.2.). Das Gesetz lässt damit grundsätzlich die Einbringung neuer Tatsachen und Beweismittel im

verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu. Die Ausübung dieser Möglichkeit hat indessen unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Verbots des Rechtsmissbrauchs zu erfolgen.

Bei den Beilagen 14 bis 16 handelt es sich um ältere Unterlagen, die nach Darstellung des Beschwerdeführers erst im Laufe des Beschwerdeverfahrens von einem Familienmitglied bei der Durchsicht von Familienunterlagen im Dachstock bzw. im Staatsarchiv Nidwalden aufgefunden wurden. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bereits zuvor Kenntnis von der Existenz der betreffenden Dokumente hatte oder diese bei zumutbarer Sorgfalt bereits früher hätte auffinden und einreichen können. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die betreffenden Unterlagen bewusst zurückgehalten hätte, um seine Begründungspflicht im Rechtsmittelverfahren zu umgehen. Unter diesen Umständen erweist sich die Einreichung der Dokumente nicht als verspätet. Die Dokumente sind daher als zulässige neue Beweismittel im Sinne von Art. 91 Abs. 1 VRG zu berücksichtigen. Ob und inwieweit die Beilagen 14 bis 16 geeignet sind, die vom Beschwerdeführer behaupteten Tatsachen zu belegen, ist davon zu unterscheiden. Diese Frage betrifft die Beweiswürdigung und ist im Rahmen der nachfolgenden materiellen Beurteilung zu prüfen.

Vorliegend wurden die Noveneingaben nach der Replik, jedoch vor der Duplik eingereicht. Sie erfolgten damit im Rahmen des noch laufenden zweiten Rechtschriftenwechsels. Die Beschwerdegegnerin hatte folglich Gelegenheit, zu den neu eingereichten Tatsachen und Beweismitteln Stellung zu nehmen. Eine Beeinträchtigung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Noveneingaben dazu dienen würden, die Beschwerde nachträglich um einen neuen Streitgegenstand oder neue Anträge zu erweitern. Unter diesen Umständen liegt keine rechtsmissbräuchliche Umgehung der Pflicht zur Begründung des Rechtsmittels vor.

Soweit die Beschwerdegegnerin geltend macht, bei der Beilage 14 handle es sich nicht um ein Novum, sondern lediglich um eine Weiterführung der bisherigen Argumentation, ist zwischen neuen Tatsachen und Beweismitteln einerseits und der rechtlichen Würdigung bereits vorgebrachter Tatsachen andererseits zu unterscheiden. Soweit die Beilage 14 neue Tatsachen oder Beweismittel enthält, ist sie unter den vorstehend dargelegten Voraussetzungen zu berücksichtigen. Soweit darin lediglich die bisherige rechtliche Argumentation vertieft wird, handelt es sich nicht um ein Novum.

4.

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer das Korporationsbürgerrecht der Beschwerdegegnerin kraft Abstammung erworben hat und ihm damit die entsprechenden Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht sowie das Nutzungsrecht, seit dem Jahr 2025 zustehen.

4.1

4.1.1

Der Beschwerdeführer hat sich am 19. März 2024 zur Eintragung in das Korporationsregister und zur Erlangung des Stimm- und Wahlrechts sowie des Nutzungsrechts seit dem Jahr 2025 angemeldet (vgl. BF-Beilage 4). Mit dem Feststellungsentscheid vom 27. Mai 2024 lehnte die Beschwerdegegnerin das Gesuch ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Mutter, auf die sich der Gesuchsteller in seiner Meldung berief, habe zu keinem Zeitpunkt ein Korporationsbürgerrecht gehabt, welches sie bei Geburt erhalten und auch hätte weitergeben können. Gemäss der Kantonsverfassung vom 2. April 1877 hätten nur die männlichen Genossen ein Stimm- und Wahlrecht gehabt. Den Töchtern der Genossen habe lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht am Korporationsvermögen zugestanden (Genossame), jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und keinen Zugang zu den Versammlungen. Zudem habe die Mutter mit ihrer Heirat im Jahr 1922 das Bürgerrecht von X.__ verloren. Zum Zeitpunkt der Geburt des Gesuchstellers im Jahr 1939 habe der Gesuchsteller den Nachnamen und das Bürgerrecht seiner Eltern (Y.__) erhalten. Der Nachname, der Bürgerort und auch die Korporationszugehörigkeit seien damals ausschliesslich von den Männern an ihre Nachfahren weitergegeben worden. Es könne daher heute, über 100 Jahre später, nicht ein gesetzlich nie dagewesenes Bürgerrecht eingefordert werden. Die gesetzliche Grundlage zur Gleichstellung von Mann und Frau sei auf Korporationsebene erst 1992 mit der Revision des kantonalen Korporationsgesetzes erfüllt worden. Folglich könne dem Gesuchsteller – wie bereits im Jahr 2018 beim ersten Gesuch – weder das Stimm- und Wahlrecht noch das Nutzungsrecht der Genossenkorporation X.__ zugesprochen werden (vgl. BF-Beilage 3).

4.1.2

Die Vorinstanz hat diesen Feststellungsentscheid im Ergebnis geschützt (vgl. BF-Beilage 2). Zur Abweisung führte sie hauptsächlich aus, dass aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Bürgerrechtsvoraussetzungen in Art. 8 ff. KorpG nicht mehr anwendbar seien. Aus dem Entscheid VA 20 7 des Verwaltungsgerichts Nidwalden vom 14. September

2020 (ab E. 5.4) folge, dass das Korporationsbürgerrecht gemäss Gesetz nicht an eine Registrierung gebunden sei, sondern direkt durch Abstammung erworben werde. Eine Meldepflicht (Registration) nach Art. 15 KorpG bestand und bestehe weiterhin einzig und ausschliesslich für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts sowie den Bezug des Korporationsnutzens. Mit diesem Artikel sei die Meldepflicht gesetzlich abschliessend geregelt und es bedürfe hier keiner Rechtsfindung. Dies bedeute, dass die Regelung in der «gemeinsamen Lösung», wonach nur unmittelbare Nachkommen (Kindesverhältnis nach Art. 252 ZGB) einer im Korporationsregister der Genossenkorporation eingetragenen Person das Genossenbürgerrecht erlangen können, eine gesetzeswidrige Einschränkung darstelle, die bereits bei voller Geltung des alten Rechts so nie bestanden habe. Der Beschwerdeführer hätte somit mit der Geburt das Korporationsbürgerrecht erhalten, falls seine Mutter – unabhängig von einem allfälligen Registereintrag – das Korporationsbürgerrecht zum dannzumaligen Zeitpunkt besessen hätte (vgl. E. 2.3 ff.).

Das Stimmrecht sei nach § 3 des Gesetzes der Herren Bergleute von X.__ von 1876 und nach § 9 des Gesetzes der Genossenkorporation X.__ vom 12. Dezember 1909 lediglich eine Bestimmung, welche die politische Beteiligung innerhalb der Korporation regle. Es lege keine Bedingung für das Korporationsbürgerrecht selbst fest. Die Beschwerdegegnerin verkenne, dass das Stimmrecht in diesem Fall keine Rolle für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts spiele. Vielmehr sei die Definition des Genossenbürgerrechts in § 2 geregelt. § 11 des Gesetzes der Genossenkorporation X.__ vom 12. Dezember 1909, wonach das Genossenrecht unter den genannten Voraussetzungen von «ehelichen Genossen beiderlei Geschlechts» genutzt werden könne, verdeutliche eindeutig, dass Frauen ebenfalls Genossenrechte haben konnten, unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt waren oder nicht. Der Gesetzgeber habe hier eine klare Unterscheidung zwischen der Nutzung der Genossenrechte und der politischen Stimmfähigkeit getroffen. Die Auslegung von § 11 zeige, dass Frauen ohne Stimmrecht berechtigt waren, unter Umständen Genossenrechte wahrzunehmen. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass das Stimmrecht nicht ausschlaggebend war, Genossenrechte zu nutzen und auszuüben. Inwiefern das Stimmrecht ausschlaggebend sein soll, Genossenbürgerin zu sein, erschliesse sich nicht. Nebst der Tatsache, dass Stimmrecht nicht gleich Bürgerschaft bedeute, verkenne die Vorinstanz auch den geschichtlichen Zusammenhang. Im historischen Kontext betrachtet habe es in der Schweiz keine Verknüpfung zwischen Stimmrecht und Bürgerstatus gegeben. Frauen hatten vor der Einführung des Frauenstimmrechts auf kantonaler und eidgenössischer Ebene zwar kein Stimmrecht, waren jedoch weiterhin vollwertige Kantons- und Schweizer Bürgerinnen.

Das Fehlen des Stimmrechts habe die Frauen nicht von der Bürgerschaft ausgeschlossen und ebenso wenig könne es sie von der Korporationsbürgerschaft ausschliessen. Wenn das Stimmrecht in diesem Zusammenhang von Bedeutung gewesen wäre, hätte dies im Gesetz explizit festgehalten werden müssen, was jedoch nicht der Fall sei. Im Gegenteil zeige die Systematik, dass hier unterschieden werden müsse. Zu keinem anderen Ergebnis komme man mittels teleologischer Auslegung des Gesetzes. Das Ziel des Gesetzes der Genossenkorporation X.__ vom 12. Dezember 1909 sei es, die Zugehörigkeit zur Korporation durch den Erwerb oder die Erbschaft zu definieren (§ 2), nicht jedoch das Stimmrecht. Im Gegenteil sei aus dem Gesetz nichts anderes ersichtlich, als dass das Stimmrecht nur die interne politische Mitwirkung betreffe und nicht als zusätzliche Voraussetzung für die Korporationsbürgerschaft interpretiert werden könne. Zusätzlich zeige die systematische Auslegung, dass die Mitgliedschaft in der Korporation auf familiären Bindungen und der Vererbbarkeit beruhe. Frauen seien Teil dieser Strukturen gewesen, selbst wenn ihnen das Stimmrecht verweigert worden sei. Es möge zutreffend sein, dass ihre Rolle als Genossinnen nicht politischer Natur gewesen sei. Dies bedeute jedoch nicht, dass sie keine Rolle spielten. Das Fehlen eines Stimmrechts beeinträchtige somit keineswegs ihren Status als Korporationsbürgerinnen. Die Mutter des Beschwerdeführers sei somit als damalige Genossin zu betrachten. Dies ungeachtet der Tatsache, dass ihr kein Stimmrecht zugestanden habe. Es sei somit festzuhalten, dass die Mutter des Beschwerdeführers mit ihrer Geburt im Jahr 1896 bis sicherlich 1922 (Heirat) im Besitz des Korporationsbürgerrechts von X.__ gewesen sei (vgl. E. 2.4 ff.).

Daraus könne abgeleitet werden, dass die Mutter des Beschwerdeführers das Korporationsbürgerrecht mit ihrer Geburt erlangt und mit ihrer Heirat im Jahr 1922 wieder verloren habe. Kraft altrechtlicher Bestimmungen habe sie die Voraussetzungen für das Korporationsbürgerrecht nicht mehr erfüllt (vgl. E. 2.5.1.1).

Hätte die Mutter das Korporationsbürgerrecht gestützt auf die Übergangsbestimmung in Art. 34 KorpG wiedererlangt, hätte der Beschwerdeführer dieses als ihr unmittelbarer Nachkomme erhalten. Aufgrund der aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotenen Praxisänderung sei die Übergangsbestimmung neu auch auf Frauen anzuwenden, die am 14. Juni 1981, dem Zeitpunkt der Einführung des Gleichstellungsartikels, noch gelebt hätten, jedoch vor dem Inkrafttreten der Übergangsbestimmung verstorben seien. Diese Voraussetzung sei jedoch aufgrund der Tatsache, dass die Mutter des Beschwerdeführers bereits 1974 und somit vor dem 14. Juni 1981 verstorben sei, nicht gegeben. Die Annahme, dass Art. 34 KorpG auch für Frauen anwendbar sei, die vor dem 14. Juni 1981 verstorben

seien, lasse sich gestützt auf die einschlägigen Auslegungsmethoden nicht mehr begründen. Diese Frauen hätten die verfassungsrechtliche Gleichstellung nicht mehr erleben können, da der Gleichstellungartikel erst nach ihrem Tod eingeführt worden sei. Der 14. Juni 1981 müsse deshalb als Stichtag zur Abgrenzung beigezogen werden. Weder aus den Materialien zu Art. 34 KorpG noch aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur diskriminierungsfreien Weitergabe des Korporationsbürgerrechts lasse sich der Schluss ziehen, dass historische Ungleichheiten beliebig weit zurückverfolgt werden müssten. Eine solche Ausweitung des Anwendungsbereichs von Art. 34 KorpG würde überdies die Rechtssicherheit gefährden und zu erheblichen Vollzugsproblemen führen. Somit stehe fest, dass die Mutter des Beschwerdeführers das Korporationsbürgerrecht gestützt auf Art. 34 KorpG nicht nachträglich erlangt habe; sie habe nicht von der Übergangsbestimmung profitieren können. Der Beschwerdeführer könne sein Korporationsbürgerrecht daher nicht unmittelbar von einer Korporationsbürgerin ableiten. Er sei bloss mittelbarer Nachkomme eines Korporationsbürgers (Grossvater mütterlicherseits). Eine Übergangsbestimmung, wonach auch mittelbare Nachkommen das Korporationsbürgerrecht erlangen, existiere nicht. Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung stehe dem Beschwerdeführer das Korporationsbürgerrecht somit nicht zu (E. 2.5 bis 2.5.1.4.).

Auch eine Berufung auf Art. 8 Abs. 2 BV (SR 101) könne nicht zum angestrebten Korporationsbürgerrecht verhelfen. Gemäss Bundesgericht bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen der unmittelbaren und der bloss mittelbaren Abstammung von einem Genossenbürger oder einer Genossenbürgerin. Das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot setze eine tatsächliche Ungleichbehandlung voraus, welche zwischen Kindern mittelbarer und solchen von unmittelbarer Abstammung von einem Genossenbürger oder von einer Genossenbürgerin gerade nicht gegeben sei (BGE 134 I 257, 263; vgl. E. 2.5.1.4).

Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer als unmittelbarer Nachkomme das Korporationsbürgerrecht erhalten hätte, wenn seine Mutter – unabhängig von einem allfälligen Registereintrag – das Korporationsbürgerrecht gestützt auf die Übergangsbestimmung in Art. 34 KorpG wiedererlangt hätte. Diese Voraussetzung sei vorliegend aufgrund der Tatsache, dass die Mutter bereits 1974 und somit vor der Annahme des Gleichheitsartikels von 14. Juni 1981 verstorben sei, nicht gegeben. Die Mutter habe nicht von der Übergangsbestimmung profitieren können. Dies bedeute, dass der Beschwerdeführer das Korporationsbürgerrecht nicht von seiner Mutter ableiten könne. Sie stamme bloss mittelbar von einem Korporationsbürger ab (Grossvater mütterlicherseits). Gestützt auf die

bundesgerichtliche Rechtsprechung könnten mittelbare Nachkommen aus Art. 8 Abs. 2 BV keinen Anspruch auf ein Korporationsbürgerrecht ableiten (vgl. E. 2.5.2).

4.2

Gegen diesen Entscheid trägt der Beschwerdeführer zusammengefasst und sinngemäss vor, er sei unmittelbarer Nachkomme von B.__, geb. 15. September 1896, sel. («Mutter»), die seit ihrer Geburt das Bürgerrecht der Gemeinde X.__ besessen habe. Sie sei die Tochter von C.__ sel. (1872-1945) sowie D.__ sel. (1863-1920). «I.__» sei ein Stammgeschlecht der Beschwerdegegnerin, was die Vorinstanz korrekt festgestellt habe.

Die Familie des Beschwerdeführers habe nach der Heirat der Eltern in Y.__ gelebt. Nach dem Tod des Ehegatten und Vaters F.__ im Jahr 1953 (vgl. BF-Beilage 5) sei die Witwe mit ihren Kindern nach X.__ gezogen, insbesondere auch, weil die finanziellen Verhältnisse sehr bescheiden gewesen seien. Sie habe dann bis zu ihrem Tod am 17. April 1974 – während knapp 20 Jahren – den Korporationsnutzen bezogen. Die Berechtigung des Bezuges des Korporationsnutzens durch Witwen habe sich damals aus dem Gesetz vom 9. Mai 1875 betreffend die Korporationsnutzung (Ergänzung zum Gesetzbuch von Nidwalden Nr. 2) ergeben. Der Wortlaut dieser Bestimmung sei klar und unmissverständlich. Der Wiedereintritt beziehe sich nicht nur auf das Uerterecht im Sinne der wirtschaftlichen Absicherung einer Witwe, sondern auch auf das Genossenrecht respektive das volle Korporationsbürgerrecht. Der Korporationsnutzen habe – wie heute auch – das Korporationsbürgerrecht vorausgesetzt und gemäss § 8 des Gesetzes betreffend die Korporationsnutzung vom 9. Mai 1875 werde für einen Wiederantritt des Korporationsbürgerrechts eine Einschussgebühr fällig. Die Bezahlung der Einschussgebühr sowie die Wiedererlangung des Korporationsbürgerrechts der Mutter könne durch die Jahresrechnung der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 16. März 1955 bis 15. März 1956 nachgewiesen werden. Aus erwähnter Rechnung werde klar ersichtlich, dass die Mutter des Beschwerdeführers durch die Bezahlung einer Einschussgebühr von Fr. 30.– das volle Korporationsbürgerrecht im Jahr 1955 wiedererlangt und bis zu ihrem Ableben im Jahr 1974 innegehabt habe. Dem Beschwerdeführer komme daher als direkter Nachkomme das volle Korporationsbürgerrecht zu. Im Staatsarchiv hätten zudem Mikrofilm-Belege der Jahre 1956 bis 1959 mit den Quittungen der Bezüge des Genossennutzens durch die Mutter bzw. durch den Beschwerdeführer selbst (1958/59, in Vertretung seiner Mutter) aufgefunden werden können.

Die Vorinstanz habe zutreffend erkannt, dass Art. 8 ff. KorpG mit der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr vereinbar sei und vom Gesetzgeber angepasst werden müsse, dass die «einheitliche Lösung» gesetzeswidrig und mit dem Abstammungsprinzip unvereinbar sei sowie dass das Korporationsbürgerrecht direkt durch Abstammung erworben werde und zwar unabhängig von einem Registereintrag und ohne dass das Stimmrecht darauf Einfluss habe.

Weiter trägt der Beschwerdeführer vor, massgebend sei ein ausschliessliches und uneingeschränktes Abstammungsprinzip, welches nicht mit weiteren, einschränkenden Zulassungskriterien verknüpft werden dürfe. Somit habe die Abstammung von einem Korporationsbürger zur Folge, dass das Korporationsbürgerrecht mit der Geburt auf den Nachkommen übergehe. Das Korporationsbürgerrecht könne auch durch die Mutter weitergegeben werden.

Die Vorinstanz verkenne, dass die Mutter aufgrund des stringenten Abstammungsprinzips ihr Korporationsrecht trotz der Heirat im Jahr 1922 nicht habe verlieren können. Sie sei bis zu ihrem Tod Genossin gewesen. Überdies sei die Mutter des Beschwerdeführers als Witwe wie erwähnt gemäss den dannzumal geltenden Bestimmungen bis zu ihrem Tod in den Genuss des Korporationsnutzens gekommen, was nur möglich gewesen sei, solange und soweit sie Genossin gewesen sei, was die Vorinstanz gänzlich ausseracht lasse. Indem die Vorinstanz den 14. Juni 1981 als Stichtag zur Abgrenzung beiziehe, schaffe sie eine weitere historisch begründete Diskriminierung, die dem strikten Abstammungsprinzip im Sinne der Rechtsprechung widerspreche. Diese gemäss Bundesgerichtsurteil 5A_427/2022 vom 2. September 2022 (E. 5.3) unzulässige zeitliche Beschränkung des Abstammungsnachweises werde zudem weder in Art. 34 KorpG noch in den Anmeldeunterlagen der Beschwerdegegnerin erwähnt. Und selbst wenn eine solche zeitliche Beschränkung des Abstammungsnachweises publiziert worden wäre, sei diese gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes unzulässig. Es werde bestritten, dass bei einem Wegfall der zeitlichen Beschränkung des Abstammungsnachweises die Rechtssicherheit gefährdet wäre und dies zu erheblichen Vollzugsproblemen führen würde.

Die Übergangsregelung in Art. 34 KorpG sei ebenfalls nicht mit der neusten Rechtsprechung vereinbar, zumal Verstorbene, denen das Genossenrecht infolge Ausheiratung entzogen worden sei, sich auf diese Übergangbestimmung nicht mehr berufen könnten, was zu einer (historisch begründeten) Diskriminierung gegenüber noch lebenden und wieder eingetragenen Genossinnen führen würde. Die vorinstanzliche Konklusion in Erwägung 2.5.1.3, wonach die Mutter des Beschwerdeführers das Korporationsbürgerrecht nicht nachträglich erlangt habe, weil weder aus den Materialien zu Art. 34 KorpG noch aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur diskriminierungsfreien Weitergabe des Korporationsbürgerrechts eine historische

Ungleichheit beliebig weit zurückverfolgt werden müsse, sei falsch. Die Vorinstanz verkenne den höchstrichterlich anerkannten Grundsatz des ausschliesslichen und uneingeschränkten Abstammungsprinzips. Nach dieser Doktrin habe die Mutter ihr Genossenrecht nicht durch Ausheiratung verlieren können, ansonsten eine (historisch begründete) Diskriminierung vorliegen würde. Die alten Regelungen würden verfassungsmässige Rechte (Art. 8 und Art. 14 BV) verletzen.

Der Verlust der Mitgliedschaft der verheirateten Frauen beziehungsweise der Mutter sei aufgrund einer im Jahr 1922 geltenden zivilstandsabhängigen Regelung erfolgt. Dies sei mit Art. 8 BV nicht vereinbar und verfassungswidrig (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 5A_164/2017 vom 29. Januar 2018 E. 4.4.2 f.). Die Mutter des Beschwerdeführers werde gegenüber männlichen Korporationsmitgliedern, die trotz Heirat ihr Genossenrecht hätten behalten können, sowie gegenüber unverheirateten Genossinnen, die ihres nie verloren hätten, ohne sachlichen Grund ungleich behandelt (Art. 8 Abs. 1 BV). Der Beschwerdeführer erblicke darin zudem eine unzulässige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nach Art. 8 Abs. 2 BV. Diese Benachteiligung wirke sich auch auf ihre Kinder aus. Es komme zudem zu einer willkürlichen und aufgrund des Geschlechts verpönten Diskriminierung innerhalb der Familie des Beschwerdeführers. So sei der Bruder seiner Mutter (G.__, 1909 – 1962) Genosse und habe sein Genossenrecht an seine Tochter (H.__, 1932 – 2021) weitergeben können. Die Mutter habe das Genossenrecht unbestrittenermassen mit der Geburt erworben und hätte dieses bis zu ihrem Tod innehaben sollen. Eine anderweitige Interpretation sei eine Verletzung der Grundsätze der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie des Willkürverbots und des Diskriminierungsverbots. Die Vorinstanz übersehe zudem, dass die Mutter des Beschwerdeführers wie erwähnt bis zu ihrem Tod im Jahr 1974 das Nutzungsrecht gestützt auf das Gesetz vom 9. Mai 1875 betreffend die Korporationsnutzung (Ergänzung zum Gesetzbuch von Nidwalden Nr. 2) innegehabt und beansprucht habe. Eine solche Nutzung sei nur möglich, solange und soweit die betroffene Person auch Genossin sei («Uerterecht der Witwen: […] in der sie Korporationsbürgerin ist […]»). Der Wortlaut dieser Bestimmung sei klar und unmissverständlich. Das Uerterecht der Witwen setze die Korporationsbürgerschaft voraus. Allein dieser Umstand bestätige und lasse nur den Schluss zu, dass die Mutter des Beschwerdeführers bis zu ihrem Tod im Jahr 1974 Genossin der Beschwerdegegnerin gewesen sei bzw. gewesen sein müsse. Die Mutter habe die Voraussetzungen des Korporationsgesetzes vom 9. Mai 1875 zufolge des Todes ihres Ehegatten erfüllt und den Korporationsnutzen auch tatsächlich bezogen.

Entsprechend habe die Mutter das Genossenrecht übertragen können und habe der Beschwerdeführer unter Beachtung des uneingeschränkten Abstammungsprinzips als direkter

Nachkomme seiner Mutter als Genossin ein Anrecht auf das Genossenrecht der Beschwerdegegnerin und die damit verbundenen Rechte. Der Beschwerdeführer sei unstrittig direkter beziehungsweise unmittelbarer Nachkomme seiner Mutter B.__ sel. Das Genossenrecht der Mutter habe gemäss heutiger Rechtsprechung und im Sinne des uneingeschränkten Abstammungsprinzips mit der Geburt des Sohnes auf diesen übergehen sollen.

Der Beschwerdeführer habe schliesslich Anrecht auf Registrierung zwecks Ausübung der damit verbundenen Mitwirkungsrechte (Stimm- und Wahlrecht, Nutzungsrecht). Er erfülle alle Voraussetzungen gemäss Art. 15 Abs. 2, Art. 17 und 18 KorpG.

4.3

Die Beschwerdegegnerin hält dem zusammengefasst und sinngemäss entgegen, dass die Mutter des Beschwerdeführers nicht Korporationsbürgerin gewesen sei und daher auch kein Korporationsbürgerrecht auf ihren Sohn habe übertragen können. Die Mutter habe ihr eigenes Bürgerrecht mit der Heirat verloren. Dieses sei bis zu ihrem Tod nicht wieder aufgelebt, womit die Mutter das Bürgerrecht auch nicht an ihren Sohn habe weitergeben können. Die Vorinstanz gehe davon aus, dass die Mutter das Bürgerrecht der Genossenkorporation X.__ ursprünglich gehabt habe. Dagegen habe der Sohn von Geburt an kein Bürgerrecht der Genossenkorporation X.__ geführt. Die Mutter habe mit der Heirat das Korporationsbürgerrecht von X.__ verloren und sei bis zu ihrem Tod nicht wieder Bürgerin geworden**.** Dementsprechend habe der Beschwerdeführer das Korporationsbürgerrecht auch nicht durch Abstammung erwerben können. Die Mutter könne zudem nicht rückwirkend das Genossenbürgerrecht (wieder-)erlangen, da eine derartige Rückwirkung rechtlich schlicht nicht vorgesehen sei. Der Aufnahme des Beschwerdeführers in die Genossenkorporation X.__ stehe daher der Umstand entgegen, dass seine Mutter das Genossenbürgerrecht durch Heirat verloren und nie mehr wiedererlangt habe. Das Genossenrecht sei damit durch die Abfolge von Generationen verlustig gegangen. Die Mutter könne schliesslich auch nicht postum nach ihrem Tod das Korporationsbürgerrecht wiedererlangen. Für eine zeitlich unbeschränkte rückwirkende Anwendung von Art. 34 KorpG fehle jede Grundlage. Auch Art. 8b SchlT ZGB als übergangsrechtliche Norm sei in seiner zeitlichen Anwendung beschränkt. Das Bundesgericht habe zudem explizit entschieden, dass Art. 8b SchlT ZGB lediglich der Persönlichkeit der Frau habe Rechnung tragen wollen und sich der (rückwirkende) Bürgerrechtserwerb nicht auf ihre Kinder erstrecke. Art. 34 KorpG sei für Frauen, die vor dem 14. Juni 1981 verstorben seien, nicht anwendbar, da diese die verfassungsrechtliche Gleichstellung nicht mehr erleben konnten.

Das vom Beschwerdeführer zitierte «Uerterecht der Witwen» habe daran nichts geändert. Dabei handle es sich lediglich um eine wirtschaftlich gewährte Absicherung von Witwen unter bestimmten Umständen und nicht um eine spätere, vollständige Wiedererlangung eines Korporationsbürgerrechts. Das dem nicht so sei und auch nicht so sein könne, belege bereits die Tatsache, dass nicht generell für sämtliche Witwen die Wiedererlangung dieses Anspruches möglich gewesen sei. Die Bezahlung der Einschussgebühr beziehe sich allein auf den Korporationsnutzen und habe keine Relevanz auf die Frage, ob diese wirtschaftliche Unterstützung von ursprünglich «korporationsberechtigten Frauen» (Witwen) zur Wiedererlangung des vollen Korporationsbürgerrechts geführt habe. Der Nachweis des Geldbezuges in Bezug auf das «Uerterecht der Witwen» sei sodann offensichtlich kein Nachweis für die Wiedererlangung des Korporationsbürgerrechts. Die Wiedererlangung eines vollen Korporationsbürgerrechts für sämtliche Witwen sei gesetzlich nicht vorgeschrieben bzw. auch nicht vorgesehen gewesen, was auch durch die weitere Bezugsvoraussetzung (Besitz des kantonalen Armenbürgerrechts) belegt werde. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Zivilrechts sei ausschliesslich. Eine Regelung, die es der Frau ermögliche, bei Todesfall ihres Ehemannes ihr bisheriges Kantons- und Gemeindebürgerrecht wiederzuerlangen, stehe materiell mit dem Bundesrecht in Widerspruch (vgl. explizit: BGE 108 Ib 392). Es sei lediglich um die wirtschaftliche Unterstützung von ansässigen ursprünglichen «korporationsnutzungsberechtigten Frauen» (Witwen) gegangen, welche in die entsprechenden Gemeinden zurückgekehrt seien.

Zudem erhalte der Beschwerdeführer in jedem Fall maximal jene Bürgerrechte, welche die Eltern 1939 bei seiner Geburt geführt haben. Da die Mutter des Beschwerdeführers mit der Heirat am 17. November 1922 ihr Bürgerrecht verloren habe, könne sie dieses Bürgerrecht auch nicht auf ihren Sohn übertragen haben. Selbst wenn sie damit später ein Bürgerrecht wiedererlangt hätte, was bestritten werde, hätte sich dieses nicht rückwirkend auf das Jahr 1939 auf den Beschwerdeführer übertragen können. Eine gesetzliche Grundlage für eine derartige Rückwirkung bestehe nicht.

Letztlich führe die gesamte Diskussion über das altrechtliche «Uerterecht der Witwen» aufgrund der zeitlichen Abfolge für die Rechtsposition des Beschwerdeführers ohnehin ins Leere. Der Beschwerdeführer sei erst im Jahr 1939 zur Welt gekommen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Mutter des Beschwerdeführers nachweislich nicht Korporationsbürgerin gewesen, womit sie ein solches Recht auch nicht auf ihren Sohn habe übertragen können. Der Zuzug der Familie nach X.__ sei erst in den 50iger-Jahren erfolgt. Eine rückwirkende Übertragung dieses Witwenbenutzungsrechtes auf den Zeitpunkt der Geburt (1939) wäre dadurch jedoch nicht erfolgt und sei gesetzlich auch nicht vorgesehen gewesen. Die Mutter hätte ein solches

Recht dementsprechend auch nicht auf den Beschwerdeführer übertragen können. Ein rückwirkender Bürgerrechtserwerb der Mutter des Beschwerdeführers hätte sich in jedem Fall (wie auch bei der Anwendung von Art. 8b SchlT ZGB) nicht auf ihre Kinder erstreckt (vgl. BGE 116 II 657). Hierfür fehle es an jeglicher gesetzlicher Grundlage.

Folglich könne dem Gesuchsteller – wie bereits im Jahr 2018 beim ersten Gesuch – weder das Stimm- und Wahlrecht noch das Nutzungsrecht der Genossenkorporation X.__ zugesprochen werden (vgl. BF-Beilage 3).

Ob diese Ausführungen der Beschwerdegegnerin lediglich eine Präzisierung oder eine Änderung der ursprünglichen Begründung des Feststellungsentscheids darstellen (vgl. vi-BF1-A-2), kann offenbleiben, da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren Gelegenheit hatte, sich hierzu zu äussern.

5.

5.1

Die Erteilung oder die Verweigerung des Korporationsbürgerrechts stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts einen hoheitlichen Akt dar (vgl. Entscheide VA 16 2 vom 24. Oktober 2016 und VA 20 7 vom 14. September 2020). Die Korporationen sind dabei an die verfassungsmässigen Grundrechte gebunden, insbesondere an das Rechtsgleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot nach Art. 8 BV sowie an das Willkürverbot nach Art. 9 BV. Diese Rechtsauffassung hat das Bundesgericht bestätigt (vgl. Urteil des BGer 5A_164/2017 vom 29. Januar 2018 E. 4.3.5).

5.2

Das Korporationsgesetz vom 26. April 1992 regelte den Erwerb (und den Verlust) des Korporationsbürgerrechts bisher klar und abschliessend im zweiten Zwischentitel «II. Korporationsbürgerrecht». Massgebliche Aufnahmekriterien für die Festlegung der Mitgliedschaft in eine Nidwaldner Korporation waren die Führung des Namens eines Korporationsbürgergeschlechtes aufgrund eines Kindesverhältnisses und das Bürgerrecht der zuständigen politischen Gemeinde (vgl. Art. 8 KorpG). Art. 9 KorpG listete die alten Nidwaldner Geschlechter auf und Art. 10 regelte die Abstammung, welche sich nach dem Kindesverhältnis bestimmte. Bestand ein Kindesverhältnis zu verheirateten Eltern, vermittelte grundsätzlich der Vater das Korporationsbürgerrecht, bei unverheirateten Eltern die Mutter. Bei Unklarheiten über das

Korporationsbürgerrecht erliess der Korporations- bzw. der Genossenrat – wie im vorliegenden Fall – auf Antrag oder von Amtes wegen einen Feststellungsentscheid (Art. 14 KorpG).

5.3

Gestützt auf die vorstehend dargelegten verfassungsrechtlichen Vorgaben hat das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid VA 16 2 vom 24. Oktober 2016 sinngemäss festgehalten (bestätigt im Entscheid VA 20 7 vom 14. September 2020), dass die im Korporationsgesetz vorgesehenen Kriterien des Familiennamens und des Bürgerrechts für die Bestimmung der Korporationszugehörigkeit mit dem Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 BV nicht vereinbar seien. Unter Hinweis auf BGE 132 I 68 gelangte das Gericht zum Schluss, dass die Anknüpfung der Mitgliedschaft an Name und Bürgerrecht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führe. Die entsprechenden Kriterien wurden daher als verfassungsrechtlich unzulässig qualifiziert. Gleichzeitig stellte das Verwaltungsgericht klar, dass die direkte Abstammung von einer Korporationsbürgerin oder einem Korporationsbürger grundsätzlich ein zulässiges Kriterium für die Bestimmung der Korporationszugehörigkeit darstelle. Beanstandet wurde demnach nicht die Abstammungsregelung als solche, sondern die zusätzliche Verknüpfung der Mitgliedschaft mit dem Namen und dem Bürgerrecht. Diese Rechtsauffassung wurde vom Bundesgericht geschützt. Dieses bestätigte insbesondere, dass eine Verweigerung des Korporationsbürgerrechts allein gestützt auf die gesetzlichen Kriterien des Namens und des Bürgerrechts mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sei (vgl. Urteil des BGer 5A_164/2017 vom 29. Januar 2018 mit Hinweis auf BGE 132 I 68 E. 4.3.6). Das Bundesgericht hielt ferner fest, dass die entsprechenden Bestimmungen nicht in einer Weise angewendet werden dürfen, die zu einer mit Art. 8 BV unvereinbaren Ungleichbehandlung führe (vgl. E. 4.3.5, 4.4.4 und 4.4.8).

5.4

In einem späteren Entscheid (VA 20 7 vom 14. September 2020) setzte sich das Verwaltungsgericht mit den Auswirkungen der vorstehend dargestellten Rechtsprechung auf die bestehende Gesetzeslage auseinander und führte aus, dass die genannten Bestimmungen des Nidwaldner Korporationsgesetzes (gemeint sind die Voraussetzungen in Art. 8 ff. KorpG) nach den bundesgerichtlichen Vorgaben nicht mehr anwendbar seien und dadurch nachträglich eine Gesetzeslücke entstanden sei, welche als «planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes» (herkömmlich *echte Lücke*) zu werten sei (vgl. E. 5.2). Die Kompetenz zur Schliessung von Gesetzeslücken obliege in erster Linie dem Gesetzgeber selbst und nur subsidiär in der Form

von Richterrecht dem Gericht beziehungsweise dem Rechtsanwender. Gemäss dem Legalitätsprinzip sei das Gesetz die primäre Rechtsquelle. Dies diene dem Schutz vor behördlicher oder richterlicher Willkür. Bekanntermassen sei bereits eine Teilrevision des Nidwaldner Korporationsgesetzes in die Wege geleitet worden. Bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen seien die Korporationen beziehungsweise deren rechtsanwendende Organe (Korporationsräte) aufgrund des Rechtsverweigerungsverbots sowie Art. 14 KorpG indes verpflichtet, im konkreten Einzelfall weiterhin Feststellungsentscheide über das Korporationsbürgerrecht zu erlassen und die bestehende Gesetzeslücke unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu beheben (vgl. E. 5.3).

Sodann setzte sich das Verwaltungsgericht mit den von den Korporationen zwischenzeitlich erlassenen «Gemeinsamen Regelungen der Nidwaldner Korporationen zur Feststellung des Korporationsbürgerrechts und zur Anmeldung für das Stimm- und Wahlrecht und das Nutzungsrecht nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 29. Januar 2018» auseinander (vgl. BF-Beilage 12; publiziert am 27. Juni 2018 im nichtamtlichen Teil des Unterwaldners). Dabei kam das Gericht insbesondere zum Schluss, dass diese Übergangslösung (Lückenfüllung) der Korporationen mehrere neue, einschränkende Voraussetzungen zum Erwerb des Genossenbürgerrechts schaffe, welche offensichtlich über die gesetzliche Regelung und das Urteil 5A_164/2017 vom 29. Januar 2018 hinausgehen und damit den Rahmen der gesetzlich zulässigen Lückenfüllung sprengen würden. Der Begriff der Lückenfüllung sei zu weit ausgedehnt. Die Auslegung des Korporationsgesetzes verbunden mit dem Inhalt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lasse nebst dem verfassungskonformen Kriterium der Abstammung keinen Raum für weitere, einschränkende Zulassungskriterien (vgl. E. 6.4). So sei der Erwerb des Korporationsbürgerrechts nicht an eine Registrierungspflicht gebunden und eine solche könne auch nicht aus dem Korporationsgesetz hergeleitet werden. Eine Meldepflicht (Registration) nach Art. 15 KorpG bestehe weiterhin einzig und ausschliesslich für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts sowie den Bezug des Korporationsnutzens (vgl. E. 6.3). Die Gerichte bzw. die Rechtsanwender hätten nicht dieselben Freiheiten wie die Legislative. Sie könnten keine Korrekturen ausserhalb des Lückenfüllungs- und Konkretisierungsbedarfs vornehmen und blieben im Korsett des Einzelfalls. Neue, allenfalls auch einschränkende Zulassungskriterien könnten hingegen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses durchaus diskutiert werden. Die Übergangslösung erweitere die aktuell geltende Rechtsordnung sowie die Rechtsprechung in unzulässiger Weise (vgl. E. 6.4).

5.5

Die vorstehend dargestellte Rechtsprechung hat die Verfassungswidrigkeit der Anknüpfung an Name und Bürgerrecht sowie die daraus resultierende Gesetzeslücke geklärt. Ferner hat sie festgehalten, dass die zivilrechtliche Abstammung grundsätzlich ein zulässiges Kriterium für die Bestimmung der Korporationszugehörigkeit darstellt. Nicht Gegenstand der bisherigen Rechtsprechung waren hingegen Fallkonstellationen, in denen die korporationsrechtliche Stellung einer Vorfahrin nach historischer Rechtslage umstritten ist und die betreffende Person bereits vor den späteren gleichstellungsrechtlichen Entwicklungen verstorben war. Offen blieb namentlich, ob und inwieweit die Abstammungslösung auch solche Fallkonstellationen erfasst und der Nachkomme sein Korporationsbürgerrecht kraft Abstammung von der Vorfahrin ableiten kann. Im vorliegenden Fall stellt sich darüber hinaus die Frage, welche Bedeutung der nach damaligem Recht vorgesehenen Witwenregelung für die korporationsrechtliche Stellung der Mutter und letztlich für das Korporationsbürgerrecht ihres Sohnes zukommt.

6.

Es ist also zu beurteilen, ob der Beschwerdeführer das Korporationsbürgerrecht kraft Abstammung von seiner Mutter ableiten kann. Hierfür ist zunächst die korporationsrechtliche Stellung der Mutter nach historischer Rechtslage zu klären. Diese ist zwischen den Parteien teilweise umstritten, namentlich hinsichtlich des Erwerbs und Verlusts des Korporationsbürgerrechts.

6.1

Die Mutter des Beschwerdeführers, B.__ sel., ist die Tochter von C.__ sel. (1872-1945) und D.__ sel. (1863-1920). B.__ sel. wurde am 15. September 1896 geboren und ist als eheliche Tochter eines unbestrittenermassen dem Stammgeschlecht «I.__» angehörenden Vaters zur Welt gekommen. «I.__» ist ein Genossen- bzw. Stammgeschlecht der Beschwerdegegnerin (vgl. BF-Beilage 5 bis 7; Art. 9 KorpG i.V.m. Art. 3 des Grundgesetzes der Genossenkorporation X.__ von 1993 [BF-Beilage 9]). Da B.__ sel. im Jahr 1896 geboren wurde, ist für die Frage des Erwerbs ihres Korporationsbürgerrechts auf die damals geltende Rechtslage abzustellen.

Der Beschwerdeführer geht mit der Vorinstanz davon aus, dass die Mutter als eheliche Tochter eines Korporationsbürgers mit ihrer Geburt das Korporationsbürgerrecht erworben habe. Die Beschwerdegegnerin stellte sich demgegenüber im vorinstanzlichen Verfahren sinngemäss auf den Standpunkt, dass die weiblichen Nachkommen eines Korporationsbürgers zum Zeitpunkt der Geburt von Frau B.__ sel. lediglich ein gesetzlich festgelegtes «Korporations- oder Uerterecht» innegehabt hätten, welches den Korporationsnutzen geregelt habe und vom

eigentlichen Korporationsbürgerrecht zu unterscheiden sei. Der Beschwerdeführer liege falsch, wenn er interpretiere, dass die weiblichen Nachkommen am Ende des 19. Jahrhunderts per Geburt automatisch das Korporationsbürgerrecht «erbten». Nur die männlichen Genossen hätten ein Stimm- und Wahlrecht gehabt. Den Töchtern der Genossen sei lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht am Korporationsvermögen zugestanden, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und kein Zugang zu den Versammlungen. Es werde bestritten, dass Frau B.__ sel. bei Geburt ein (damals gesetzlich nicht vorhandenes) Bürgerrecht geerbt habe (vi-VI1-B).

Die Vorinstanz hat sich eingehend mit dieser Argumentation auseinandergesetzt und sie nach umfassender Auslegung der historischen Rechtslage verworfen. Sie gelangte im Wesentlichen zum Schluss, dass das Fehlen eines Stimmrechts den Status der Frauen als Korporationsbürgerinnen keineswegs beeinträchtigte. Die Mutter des Beschwerdeführers sei als damalige Genossin zu betrachten und sei von 1896 bis sicherlich 1922 (Heirat) im Besitz des Korporationsbürgerrechts von X.__ gewesen. Auf diese überzeugenden Erwägungen 2.4.4 f. kann verwiesen werden (Art. 56 Abs. 3 VRG). Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

Nach der im massgeblichen Zeitpunkt geltenden Rechtslage war zwischen dem Korporationsbürgerrecht als statusrechtlicher Zugehörigkeit zur Korporation einerseits und den politischen Mitwirkungsrechten innerhalb der Korporation andererseits zu unterscheiden. § 3 des Gesetzes der Herren Bergleute von X.__ von 1876 hält fest, dass jeder aktive Bergmann, der das Bergrecht vom Vater ererbt und das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, stimmfähig ist (vgl. vi-W1-A-4). Auch die §§ 9 und 10 des Gesetzes der Genossenkorporation X.__ vom 12. Dezember 1909 (vgl. vi-W1-A-2) regelten ausschliesslich die politische Mitwirkung (Stimm- und Wahlfähigkeit) innerhalb der Genossenkorporation, nicht hingegen den Erwerb oder den Bestand des Korporationsbürgerrechts. Nach § 9 waren nur aktive männliche Genossen stimmfähig; § 10 knüpfte die Wahlfähigkeit an die Stimmfähigkeit sowie weitere Voraussetzungen. Der Ausschluss von Frauen von diesen politischen Mitwirkungsrechten erlaubt jedoch für sich allein nicht den Schluss, dass Frauen nach der damaligen Rechtslage vom Korporationsbürgerrecht ausgeschlossen waren, da die Stimm- und Wahlfähigkeit und der Bürgerstatus rechtlich voneinander zu unterscheiden waren (vgl. vorinstanzliche E. 2.4.4.3).

Weder das damalige Korporationsrecht noch die Kantonsverfassung vom 2. April 1877 (aKV; vi-W1-A-1) enthielten eine Bestimmung, wonach weibliche Nachkommen eines Korporationsbürgers vom Erwerb des Korporationsbürgerrechts ausgeschlossen gewesen wären. Vielmehr knüpften die massgeblichen Regelungen an die Abstammung beziehungsweise die Zugehörigkeit zu einem Korporationsgeschlecht und Genossenkreis an, ohne zwischen männlichen und weiblichen Nachkommen zu differenzieren. Daran ändert auch Art. 14 Abs. 2 aKV nichts,

da diese Bestimmung ebenfalls ausschliesslich die politischen Mitwirkungsrechte und nicht den Erwerb des Korporationsbürgerrechts regelte.

Gemäss § 2 des Gesetzes der Genossenkorporation X.__ vom 12. Dezember 1909 waren all jene Korporationsbürger von X.__, welche das Bergrecht zu X.__ erkauft oder ererbt haben und durch Provokation des Nidwaldner Obergerichts vom 22. September 1906 dem Genossenkreis X.__ zugewiesen wurden oder für denselben optiert haben (vgl. vi-W1-A-2). Das Stimmrecht wird in diesem Zusammenhang nicht als Bedingung genannt und das Gesetz knüpfte den Erwerb des Korporationsbürgerrechts somit nicht an politische Mitwirkungsrechte. Dies zeigt sich auch darin, dass in § 11 von «Genossen beiderlei Geschlechts» die Rede ist, wohingegen in den §§ 9 und 17 explizit von «männlichen» Genossen gesprochen wird, was jedenfalls darauf hindeutet, dass ebenso weibliche Nachkommen vom korporationsrechtlichen Konzept erfasst waren. Das Gesetz unterscheidet diesbezüglich nicht zwischen männlichen und weiblichen Nachkommen, sondern knüpft ausdrücklich an die Eigenschaft als Kind an. Das Gesetz vom 9. Mai 1875 betreffend die Korporationsnutzung (Ergänzung zum Gesetzbuch von Nidwalden Nr. 2) nennt in seinem § 1 nebst den Korporationsbürgern ausdrücklich die «(Bürgerinnen)» (vgl. vi-BF1-B-1). Daraus ergibt sich, dass auch Töchter an den genossenschaftlichen Rechten des Vaters teilhaben konnten und in die genossenschaftliche Ordnung eingebunden waren.

Auch die systematische Stellung der Bestimmungen zur Nutzung der Korporationsgüter lässt nicht den Schluss zu, dass weibliche Nachkommen vom Erwerb des Korporationsbürgerrechts ausgeschlossen waren. Die damalige Regelungssystematik beschränkte sich nicht auf ein blosses Nutzungsrecht weiblicher Nachkommen; vielmehr stand sie einer korporationsrechtlichen Zugehörigkeit weiblicher Nachkommen nicht entgegen. Soweit die Beschwerdegegnerin daher geltend gemacht hat, weiblichen Nachkommen sei lediglich ein Nutzungsrecht am Korporationsgut, nicht aber ein Korporationsbürgerrecht zugekommen, vermag dies nach dem Gesagten nicht zu überzeugen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass selbst die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen, zu welcher auch die Beschwerdegegnerin gehört, davon ausgeht, dass Frauen ein «angestammtes Korporationsbürgerrecht» innehaben konnten (vgl. Korporationsbroschüre von CHRISTIAN HUG, Vereinigung der Nidwaldner Korporationen, S. 20, abrufbar unter https://www.nidwaldner-korporationen.ch/).

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Mutter des Beschwerdeführers als eheliche Tochter eines Korporationsbürgers mit ihrer Geburt das Korporationsbürgerrecht der

Korporation X.__ erwarb. Der Umstand, dass sie als Frau damals von den politischen Mitwirkungsrechten innerhalb der Korporation ausgeschlossen war, steht diesem Erwerb nicht entgegen.

6.2

Weiter ist zu prüfen, ob die Mutter des Beschwerdeführers das mit ihrer Geburt erworbene Korporationsbürgerrecht infolge der Eheschliessung mit F.__ am 17. November 1922 wieder verloren hat.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Mutter habe ihr Korporationsbürgerrecht durch die Eheschliessung nicht verloren. Er beruft sich dabei insbesondere auf das strikte Abstammungsprinzip, wonach das Korporationsbürgerrecht an die Abstammung und nicht an den Zivilstand anknüpfe. Die Vorinstanz habe dies verkannt. Demgegenüber vertritt die Beschwerdegegnerin die Auffassung, die Mutter habe das Korporationsbürgerrecht von X.__ durch die Eheschliessung verloren. Sie beruft sich dabei insbesondere auf die damalige zivilstandsrechtliche Ordnung gemäss Art. 54 Abs. 4 aBV (Fassung von 1874) sowie auf Art. 161 aZGB (Fassung von 1912), wonach die Ehefrau mit der Heirat grundsätzlich den Familiennamen sowie das Bürgerrecht des Ehemannes erwarb. Lehre und Rechtsprechung hätten aus diesem Grundsatz abgeleitet, dass die Schweizerin, die einen Schweizer heiratete, ihr bisheriges Bürgerrecht verliere. Dieser Grundsatz gelte auch für die Korporationsbürgerrechte (vgl. Art. 12 Abs. 2 KorpG). Art. 54 Abs. 4 aBV sei erst 1983 aufgehoben worden; Art. 161 aZGB sei sogar noch später angepasst worden.

Die Vorinstanz gelangte ebenfalls zum Ergebnis, dass die Mutter des Beschwerdeführers mit ihrer Geburt das Korporationsbürgerrecht erlangte und dieses infolge der Eheschliessung im Jahr 1922 wieder verlor. Kraft altrechtlicher Bestimmungen habe die Mutter die Voraussetzungen für das Korporationsbürgerrecht nicht mehr erfüllt (vgl. vorinstanzliche E. 2.5.1.1).

Dieser Beurteilung ist beizupflichten. Ergänzend ist festzuhalten, dass sie auch unter Berücksichtigung der korporationsrechtlichen Systematik mit der damaligen Rechtsordnung im Einklang steht. Die Mutter des Beschwerdeführers heiratete im Jahr 1922 F.__ und nahm infolge dieser Eheschliessung dessen Familienname («J.__») und dessen Bürgerrecht («Y.__») an (vgl. Art. 161 Abs. 1 aZGB und Art. 54 Abs. 4 aBV; vgl. BF-Beilage 6). Mit der Eheschliessung änderte sich somit ihre familienrechtliche Zuordnung. Nach § 2 des Gesetzes der Genossenkorporation X.__ vom 12. Dezember 1909 gehörten zum Genossenkreis diejenigen Personen, welche das Bergrecht erkauft oder ererbt hatten und dem Genossenkreis zugeschieden worden waren oder für diesen optiert hatten (vgl. vi-W1-A-2). Soweit die Zugehörigkeit auf

Abstammung beziehungsweise Erbgang beruhte, war sie eng mit der familienrechtlichen Zuordnung zu einem Korporationsgeschlecht verbunden. Dies spricht dafür, dass die Eheschliessung und die damit verbundene Änderung von Namen und Bürgerrecht nach damaligem Verständnis nicht nur zivilstandsrechtliche, sondern auch korporationsrechtliche Folgen nach sich zogen.

Eine ausdrückliche Bestimmung des damaligen Korporationsrechts, wonach die Eheschliessung unmittelbar zum Verlust des Korporationsbürgerrechts führte, bestand zwar nicht. Die einschlägigen Regelungen betreffen in erster Linie die Genossamennutzung und zeigen insbesondere auf, welche Folgen die Verehelichung für die Nutzung der Korporationsgüter hatte (vgl. Gesetz über die Korporationsnutzung von 1875 [vi-BF1-B-1] sowie bspw. § 11 Abs. 2, 16, 18, 22 Abs. 1 des Gesetzes der Genossenkorporation X.__ vom 12. Dezember 1909 [vi-W1-A-2]). Daraus folgt jedoch nicht, dass die Eheschliessung korporationsrechtlich ohne statusrechtliche Folgen blieb. Vielmehr ist die historische Rechtslage im Gesamtzusammenhang zu würdigen.

Der damaligen Rechtsordnung lag der Grundsatz der Einheit von Familie, Name und Bürgerrecht zugrunde. Wie bereits dargelegt, war die korporationsrechtliche Zugehörigkeit zudem eng mit der Zugehörigkeit zu einem Korporationsgeschlecht verbunden. Mit der Eheschliessung führte die Mutter des Beschwerdeführers fortan den Namen sowie das Bürgerrecht ihres Ehemannes (vgl. Art. 161 aZGB). Damit änderte sich ihre familien- und zivilstandsrechtliche Zuordnung, an welche das damalige Korporationsrecht hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Genossenkreis anknüpfte. In der Gesamtbetrachtung ist die Vorinstanz daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Mutter des Beschwerdeführers nach dem damaligen Rechtsverständnis ihr Korporationsbürgerrecht infolge der Eheschliessung verloren hat (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 KorpG). Dass die damaligen korporationsrechtlichen Bestimmungen die Folgen der Verehelichung primär auf der Ebene der Genossamennutzung regelten, steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Aus der Regelung der Nutzungsfolgen lässt sich nicht ableiten, dass die Eheschliessung nach damaligem Recht ohne Auswirkungen auf die korporationsrechtliche Zugehörigkeit geblieben wäre.

6.3

6.3.1

Zu prüfen ist im Weiteren, ob die spätere verfassungsrechtliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot und die darauf gestützte Rechtsprechung

dazu führen, dass der Beschwerdeführer trotz des unter dem damaligen Recht eingetretenen Verlusts des Korporationsbürgerrechts seiner Mutter kraft Abstammung von ihr das Korporationsbürgerrecht erwerben kann. Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, eine andere Beurteilung führe zu einer mit dem Rechtsgleichheits- und Gleichstellungsgebot unvereinbaren Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern sowie von verheirateten gegenüber unverheirateten Frauen und deren Nachkommen. Im Kern ist damit zu klären, ob die spätere gleichstellungsrechtliche Entwicklung dazu führt, dass der unter dem früher geltenden Recht eingetretene Verlust des Korporationsbürgerrechts der Mutter für die Frage des Erwerbs durch ihren Nachkommen nachträglich als unbeachtlich zu behandeln ist.

6.3.2

Die vom Beschwerdeführer angerufene bundesgerichtliche Rechtsprechung betrifft im Kern die Beurteilung korporationsrechtlicher Zugehörigkeitsfragen sowie die Weitergabe des Korporationsbürgerrechts an Nachkommen unter der heute geltenden Rechtsordnung. So hat das Bundesgericht in BGE 132 I 68 sowie im Urteil 5A_164/2017 vom 29. Januar 2018 etwa erkannt, dass Regelungen, welche die Weitergabe des Korporationsbürgerrechts vom Zivilstand der Mutter abhängig machen, mit Art. 8 BV nicht vereinbar seien. Dabei ging es darum, ob die Weitergabe des Korporationsbürgerrechts an die Nachkommen aufgrund einer an den Zivilstand der Mutter anknüpfenden Regelung ausgeschlossen werden durfte. Im Urteil 5A_164/2017 war die Mutter der Beschwerdegegner zudem sowohl im Zeitpunkt der Geburt der Kinder als auch im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Entscheids selbst Korporationsbürgerin. Die angerufene Rechtsprechung befasst sich zwar teilweise mit vergleichbaren Konstellationen der Weitergabe des Korporationsbürgerrechts und – wie insbesondere BGE 134 I 257 – auch mit den korporationsrechtlichen Folgen eines früheren, durch Heirat eingetretenen Statusverlusts. Sie klärt jedoch nicht die hier entscheidende Frage, ob die spätere verfassungsrechtliche Gleichstellungsentwicklung dazu führt, dass ein vor ihrem Inkrafttreten eingetretener und abgeschlossener Statusverlust einer bereits verstorbenen Mutter für die Zwecke des Erwerbs des Korporationsbürgerrechts durch ihren Nachkommen rückwirkend als unbeachtlich zu behandeln ist.

Auch der vom Beschwerdeführer angerufene Entscheid des Verwaltungsgerichts Zug V 2020 67 vom 25. April 2020 sowie das daraufhin ergangene Urteil des BGer 5A_427/2022 vom 2. September 2022 betreffend «Korporation Unterägeri» sind nicht einschlägig. Dem Entscheid betreffend Unterägeri lag ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrunde. Die dortige Beschwerdeführerin war die Tochter zweier Korporationsbürger. Streitgegenstand war der Verlust beziehungsweise die Wiedererlangung ihres eigenen Korporationsbürgerrechts, das sie ursprünglich besessen, jedoch infolge ihrer Heirat verloren hatte. Vorliegend geht es demgegenüber nicht um die Wiedererlangung eines vom Beschwerdeführer früher selbst innegehabten Korporationsbürgerrechts. Streitgegenstand ist vielmehr der Verlust des Korporationsbürgerrechts seiner Mutter im Jahr 1922 infolge ihrer Heirat und die allfällige Wiedererlangung ihres Korporationsbürgerrechts aufgrund der Witwenstellung sowie die Frage, ob der Beschwerdeführer als deren Nachkomme erstmals ein Korporationsbürgerrecht von ihr ableiten kann. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich damit wesentlich von jenem, der dem Urteil 5A_427/2022 zugrunde lag. Dieser betraf die Wiederaufnahme der Beschwerdegegnerin in das Genossenrecht aufgrund ihrer eigenen Abstammung und ihrer eigenen früheren Stellung. Die Beschwerdegegnerin hatte das Genossenrecht bei ihrer Geburt aufgrund ihrer Abstammung erworben, es durch ihre Heirat verloren und verlangte zu Lebzeiten ihre Wiederaufnahme. Das Bundesgericht grenzte diesen Sachverhalt ausdrücklich von der Frage ab, ob eine bereits verstorbene Person aufgrund des Abstammungsprinzips rückwirkend wieder in das Genossenrecht aufgenommen werden könne.

Demgegenüber weist der vorliegende Fall eine besondere Nähe zu jener Konstellation auf, die dem BGE 134 I 257 betreffend die Genossame Lachen zugrunde lag. Dort stellte sich die Frage, ob die Tochter einer Mutter, die ihr Genossenbürgerrecht durch Heirat verloren hatte, daraus einen eigenen Anspruch auf Mitgliedschaft ableiten konnte. Das Bundesgericht verneinte einen solchen Anspruch und hielt fest, dass die Mutter ihr Genossenbürgerrecht weder wiedererlangt hatte noch nach der zu ihren Lebzeiten geltenden Rechtslage wieder hätte erlangen können. Für eine rückwirkende Wiedererlangung des Genossenbürgerrechts nach den später geltenden Statuten fehlte es an einer entsprechenden Grundlage (BGE 134 I 257 E. 3.4.1 f.).

BGE 134 I 257 ist damit für den vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung. Der Entscheid betrifft eine vergleichbare Konstellation: Die Mutter der Beschwerdeführerin hatte ihr Genossenbürgerrecht durch Heirat verloren und war vor der späteren gleichstellungsrechtlichen Entwicklung verstorben. Die Tochter machte geltend, aus der Abstammung von ihrer Mutter einen eigenen korporationsrechtlichen Anspruch ableiten zu können. Das Bundesgericht verneinte

dies, weil die Mutter ihr Genossenbürgerrecht zu Lebzeiten weder wiedererlangt hatte noch nach der damals geltenden Rechtslage hätte wiedererlangen können. Der Entscheid lässt sich jedoch nicht dahin verstehen, dass die spätere Gleichstellungsentwicklung einen früher eingetretenen Statusverlust in jedem Fall rückwirkend beseitigt. Vielmehr zeigt der Entscheid, dass es für eine rückwirkende Wiederbegründung des Genossenbürgerrechts der Mutter und eine darauf gestützte Ableitung durch die Nachkommen einer entsprechenden rechtlichen Grundlage bedarf.

6.3.3

a) Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts entfalten neue verfassungsrechtliche Wertungen grundsätzlich Wirkung für die Zukunft. Von einer echten Rückwirkung ist auszugehen, wenn neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet wird, der sich vor seinem Inkrafttreten abschliessend verwirklicht hat. Eine solche Rückwirkung ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vorgesehen oder aus dem Gesetzesinhalt klar gewollt ist, zeitlich in einem vernünftigen Rahmen bleibt, sich durch triftige Gründe rechtfertigen lässt und keine wohlerworbenen Rechte verletzt (vgl. BGE 126 V 134 E. 4a; 122 V 405 E. 3b; 138 I 189 E. 3.4).

Eine solche Grundlage für die rückwirkende Beseitigung des unter dem früher geltenden Recht eingetretenen und abgeschlossenen Verlusts des Korporationsbürgerrechts der Mutter ist weder in Art. 8 BV noch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Korporationsrecht ersichtlich. Die spätere verfassungsrechtliche Gleichstellung vermag daher für sich allein nicht zu bewirken, dass der damalige Verlust des Korporationsbürgerrechts nachträglich als nicht eingetreten zu behandeln wäre.

Zwar ist zutreffend, dass Art. 8 BV neben dem allgemeinen Gleichheitssatz ein besonderes Diskriminierungsverbot zugunsten benachteiligter Gruppen statuiert und auch mittelbare Diskriminierungen erfasst (vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl. 2024, N. 734 und 776; BGE 138 I 265 E. 4.2.1; BGE 126 II 377 E. 6c). Diese Grundsätze beziehen sich jedoch auf die Beurteilung gegenwärtiger Rechtswirkungen und die Vermeidung fortbestehender Benachteiligungen im geltenden Recht. Sie vermögen demgegenüber nicht ohne Weiteres zu begründen, dass ein nach damaligem Recht eingetretener und abgeschlossener Verlust des Bürgerrechts aufgrund einer heute als verfassungswidrig erkannten Regelung ex tunc als nicht eingetreten zu behandeln ist und daraus über Generationen hinweg abgeleitete Ansprüche bestehen.

Das vorliegende Problem betrifft dabei nicht die Frage, ob die heutige Rechtsordnung eine diskriminierende Regelung weiterhin anwenden darf. Zu beurteilen ist vielmehr, ob die spätere Gleichstellungsentwicklung einen unter früherem Recht bereits eingetretenen und abgeschlossenen Statusverlust der Mutter nachträglich beseitigt und damit einen im Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers nicht bestehenden Status für die Zwecke der Abstammung wiederherstellt.

b) Auch eine Gesamtwürdigung der vom Beschwerdeführer angerufenen Entscheide ergibt nicht, dass historisch eingetretene Verluste des Korporationsbürgerrechts verheirateter Korporationsbürgerinnen rückwirkend zu beseitigen oder deren korporationsrechtliche Zugehörigkeit für vergangene Zeiträume neu zu begründen wäre. Die Rechtsprechung dient primär der Vermeidung diskriminierender Wirkungen im geltenden Recht, indem unzulässige Anknüpfungen an Geschlecht oder Zivilstand für die aktuelle Rechtsanwendung ausgeschlossen werden. Sie begründet jedoch nicht ohne Weiteres eine Pflicht zur nachträglichen Korrektur abgeschlossener statusrechtlicher Entwicklungen.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, eine andere Beurteilung führe zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern sowie von verheirateten gegenüber unverheirateten Frauen und deren Nachkommen, vermag er daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Zwar sind Anknüpfungen an Geschlecht oder Zivilstand nach der heutigen Rechtslage grundsätzlich unzulässig, während das Abstammungsprinzip als solches ein zulässiges Kriterium der korporationsrechtlichen Zugehörigkeit darstellt. Daraus folgt jedoch nicht, dass ein unter früherem Recht aufgrund einer heute als diskriminierend erkannten Regelung erloschener Status rückwirkend als fortbestehend zu behandeln ist.

Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, für die Beurteilung sei ausschliesslich die Abstammung massgebend und der durch Heirat der Mutter eingetretene Verlust des Bürgerrechts sei unbeachtlich, verkennt er die zeitliche Anknüpfung des Abstammungserwerbs: Die Mutter hatte das Korporationsbürgerrecht nach der damals geltenden Rechtsordnung als Tochter eines Genossenkorporationsbürgers erworben, dieses jedoch später infolge ihrer Eheschliessung verloren. Im Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers war sie daher nicht mehr Korporationsbürgerin. Der Beschwerdeführer konnte das Korporationsbürgerrecht folglich bei seiner Geburt nicht aufgrund eines damals bestehenden Korporationsbürgerrechts der Mutter erwerben.

Auch BGE 134 I 257, der wie erwähnt eine vergleichbare Konstellation betrifft, führt zu keinem anderen Ergebnis. Das Bundesgericht stellte dort darauf ab, dass die Mutter ihr

Genossenbürgerrecht zu Lebzeiten weder wiedererlangt hatte noch nach der damals geltenden Rechtslage hätte wiedererlangen können (E. 3.4.1 f.). Eine rückwirkende Korrektur des abgeschlossenen Statusverhältnisses und eine darauf gestützte korporationsrechtliche Zugehörigkeit der Nachkommen lassen sich daraus nicht ableiten. Vielmehr zeigt der Entscheid, dass eine nachträgliche Wiederbegründung eines untergegangenen Status der Mutter und die darauf gestützte Ableitung eines korporationsrechtlichen Anspruchs des Nachkommen einer entsprechenden rechtlichen Grundlage bedarf.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Berücksichtigung des zeitlichen Elements führe zu einer unzulässigen Einschränkung des Abstammungsprinzips. Soweit er sich darauf beruft, für die Beurteilung sei ausschliesslich die Abstammung massgebend und der durch Heirat der Mutter eingetretene Verlust des Bürgerrechts sei unbeachtlich, verkennt er die statusrechtlichen Voraussetzungen des Korporationsbürgerrechts. Die Mutter hatte das Korporationsbürgerrecht nach der damals geltenden Rechtsordnung als Tochter eines Genossenkorporationsbürgers erworben. Sie verlor dieses Recht später infolge ihrer Heirat. Im Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers war sie daher nicht mehr Korporationsbürgerin. Für die Ableitung des Korporationsbürgerrechts von der Mutter ist somit entscheidend, ob sie im Zeitpunkt der Geburt selbst über das entsprechende Korporationsbürgerrecht verfügte. Vorliegend werden keine materiellen Voraussetzungen des Korporationsbürgerrechts verändert. Zu beurteilen ist vielmehr, ob ein historisch eingetretener und abgeschlossener Verlust des Korporationsbürgerrechts aufgrund späterer verfassungsrechtlicher Entwicklungen rückwirkend unbeachtlich wird. Eine Neudefinition der Mitgliedschaftsvoraussetzungen oder eine Erweiterung des Aufnahmerechts ist damit nicht verbunden. Der Beschwerdeführer verlangt vielmehr, dass der historische Verlust des Korporationsbürgerrechts der Mutter für die Zwecke der Abstammung nachträglich unbeachtlich behandelt wird, obwohl sie dieses im Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers nicht mehr besass.

Auch aus den vom Beschwerdeführer angerufenen Entscheiden ergibt sich nichts anderes. Das Bundesgericht hat mit Urteil 5A_427/2022 vom 2. September 2022 nicht entschieden, dass Nachkommen einer nach früherer Rechtslage durch Heirat ausgeschiedenen und später verstorbenen Frau automatisch einen Aufnahmeanspruch haben. Der Entscheid betraf vielmehr die Wiedererlangung des eigenen Korporationsbürgerrechts einer Frau, die dieses selbst aufgrund ihrer Heirat verloren hatte und damit eine andere Mitgliedschaftskonstellation. Er enthält keine Aussage dazu, dass ein nach früherem Recht eingetretener und abgeschlossener Statusverlust aufgrund späterer verfassungsrechtlicher Entwicklungen rückwirkend unbeachtlich wäre.

BGE 117 Ia 107 steht dem ebenfalls nicht entgegen. Zwar wird dort das Abstammungsprinzip als zulässiges Kriterium der Korporationszugehörigkeit anerkannt; dies bedeutet jedoch nicht, dass das Abstammungsprinzip einen im Zeitpunkt der Geburt bereits erloschenen Status eines Elternteils zu vermitteln vermag. Der Entscheid betrifft die Zulässigkeit der Abstammung als Kriterium der Korporationszugehörigkeit und nicht die Frage, ob ein bereits früher eingetretener Statusverlust rückwirkend zu korrigieren ist. Das Abstammungsprinzip setzt vielmehr voraus, dass derjenige Elternteil, von dem das Korporationsbürgerrecht abgeleitet werden soll, im massgeblichen Zeitpunkt selbst über den entsprechenden Status verfügt. Die Mutter konnte dem Beschwerdeführer bei dessen Geburt daher nicht ein Korporationsbürgerrecht vermitteln, das sie selbst zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besass.

Eine andere Beurteilung würde nicht lediglich das Abstammungsprinzip nach heutigen gleichstellungsrechtlichen Massstäben anwenden. Sie würde vielmehr voraussetzen, dass der durch Heirat unter dem früheren Recht eingetretene Verlust des Korporationsbürgerrechts der Mutter rückwirkend beseitigt und ihr Korporationsbürgerrecht für den Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers als fortbestehend behandelt wird. Für eine solche rückwirkende Wiederherstellung des Status der Mutter und die darauf gestützte Ableitung eines Korporationsbürgerrechts durch ihren Nachkommen bedarf es wie gesagt einer entsprechenden rechtlichen Grundlage.

c) Soweit sich der Beschwerdeführer auf Art. 34 KorpG beruft und geltend macht, die Bestimmung enthalte keine zeitliche Beschränkung des Abstammungsnachweises, ist Folgendes festzuhalten: Art. 34 KorpG bestimmt, dass verheiratete, verwitwete oder geschiedene Schweizerinnen, die aufgrund des bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Artikels 161 ZGB das Bürgerrecht der betreffenden politischen Gemeinde verloren haben, «weiterhin» das Korporationsbürgerrecht «besitzen», das sie als ledig hatten. Damit nimmt die Bestimmung Bezug zur Revision von Art. 161 ZGB, welche 1988 in Kraft getreten ist und in Art. 8b SchlT ZGB eine beschränkte übergangsrechtliche Rückwirkung hatte (vgl. PHILIPP MAIER/IVO SCHWANDER, Basler Kommentar, N. 3 zu Art. 161 ZGB).

Der Wortlaut von Art. 34 KorpG enthält keinen Hinweis darauf, dass die darin vorgesehene Rechtsfolge auch auf Personen Anwendung finden soll, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung bereits verstorben waren. Die Bestimmung regelt vielmehr den Fortbestand des Korporationsbürgerrechts für einen klar umschriebenen Personenkreis und knüpft dabei an die betroffenen Frauen selbst an. Der Gesetzgeber hat damit die Folgen der früheren Rechtslage in diesem Umfang geordnet und den persönlichen sowie zeitlichen Anwendungsbereich der

Neuregelung selbst festgelegt. Eine über den geregelten Personenkreis hinausreichende zeitliche Wirkung oder eine rückwirkende Wiederbegründung bereits erloschener korporationsrechtlicher Statusverhältnisse lässt sich der Bestimmung nicht entnehmen. Die Bestimmung bietet insbesondere keine Grundlage dafür, aus einer historisch nicht mehr bestehenden Mitgliedschaft nachträglich eigene Rechte der Nachkommen abzuleiten. Die Mutter des Beschwerdeführers konnte das Korporationsbürgerrecht daher nicht gestützt auf Art. 34 KorpG wiedererlangen; der Beschwerdeführer kann daraus keine eigenen Ansprüche ableiten. Ob die Mutter das Korporationsbürgerrecht nach ihrer Verwitwung aufgrund einer anderen, damals geltenden Rechtsgrundlage wiedererlangt hatte, ist davon unabhängig und wird nachfolgend gesondert zu prüfen sein.

d) Selbst wenn Art. 34 KorpG im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung über seinen Wortlaut hinaus auch auf Frauen beziehungsweise deren Nachkommen Anwendung finden könnte, die am 14. Juni 1981 – dem Zeitpunkt der Einführung des Gleichstellungsartikels – noch lebten und ihr Korporationsbürgerrecht infolge Heirat verloren hatten, wie dies die Vorinstanz annimmt (vgl. vorinstanzliche E. 2.5.1.2), würde dies am Ergebnis im vorliegenden Fall nichts ändern. Die Mutter des Beschwerdeführers war bereits vor dem 14. Juni 1981 verstorben. Sie fällt damit nicht in den Personenkreis derjenigen Frauen, deren korporationsrechtliche Stellung durch die spätere gleichstellungsrechtliche Entwicklung hätte wiederhergestellt werden können. Sie hätte ihr Korporationsbürgerrecht daher auch bei Zugrundelegung dieser Auslegung nicht wiedererlangt. Der Beschwerdeführer kann daraus folglich kein eigenes Korporationsbürgerrecht ableiten.

e) Schliesslich vermag auch Art. 8b SchlT ZGB keine weitergehende Wirkung zu begründen. Diese übergangsrechtliche Norm war – wie erwähnt – in ihrer zeitlichen Anwendung beschränkt. Das Bundesgericht hat ausdrücklich festgehalten, dass Art. 8b SchlT ZGB der persönlichen Stellung der Frau Rechnung tragen wollte und sich der Bürgerrechtserwerb nicht auch auf ihre Kinder erstreckt (vgl. BGE 116 II 657 E. 3.a).

f) Der Beschwerdeführer beruft sich zudem auf ein im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision erstelltes Rechtsgutachten. Daraus lässt sich für die Beurteilung der vorliegenden Streitfrage nichts anderes ableiten. Das Rechtsgutachten betrifft gesetzgeberische Reformüberlegungen und vermag die Auslegung des hier anwendbaren geltenden Rechts nicht zu bestimmen.

g) Weiter verweist der Beschwerdeführer auf BGE 138 II 217 und trägt sinngemäss vor, es ergebe sich mit Blick auf das Ziel der Verfassungsrevision von 1981 eine allgemeine Zäsur, wonach die rechtlichen Wirkungen früherer Unterscheidungen über diesen Zeitpunkt hinaus nicht mehr aufrechterhalten werden dürften; BGE 134 I 257 sei insoweit überholt. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da sie voraussetzt, dass aus der Verfassungsrevision von 1981 eine generelle rückwirkende Beseitigung bereits eingetretener statusrechtlicher Veränderungen abzuleiten wäre, wofür sich weder aus dem Verfassungsrecht noch aus der Rechtsprechung eine hinreichende Grundlage ergibt. Die Verfassungsrevision von 1981 begründete keine allgemeine Zäsur, aufgrund welcher vor diesem Zeitpunkt eingetretene und abgeschlossene Statusverhältnisse nachträglich als unbeachtlich zu behandeln wären.

Mit Hinweis auf die Erwägung 4.7 des BGE 138 II 217 macht der Beschwerdeführer geltend, das Geburtsdatum der um Aufnahme in das Bürgerrecht ersuchenden Person sei entscheidend. Auch daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass ein vor 1981 eingetretener Verlust des Korporationsbürgerrechts nachträglich als unbeachtlich zu behandeln wäre. BGE 138 II 217 betraf die Auslegung einer besonderen gesetzlichen Übergangsbestimmung zur erleichterten Einbürgerung im Lichte des Gleichstellungsgebots. Der Entscheid lässt sich daher nicht auf die vorliegende Frage übertragen, ob ein bereits vor 1981 eingetretener und abgeschlossener Verlust des Korporationsbürgerrechts einer damals bereits verstorbenen Frau für die Zwecke nachfolgender Generationen rückwirkend als unbeachtlich zu behandeln ist.

Unabhängig davon führt auch die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers zu keinem anderen Ergebnis. Im Zeitpunkt seiner Geburt im Jahr 1939 war die Mutter des Beschwerdeführers nicht Korporationsbürgerin von X.__. Ihr Korporationsbürgerrecht war aufgrund der unter dem damaligen Recht eingetretenen Rechtsfolge der Heirat bereits erloschen. Der Beschwerdeführer konnte das Korporationsbürgerrecht daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht durch Abstammung von der Mutter erwerben.

h) Der Beschwerdeführer verweist weiter auf BGE 106 Ib 182 und macht geltend, die dortige Rechtsprechung zeige, dass bereits vor 1981 geschlechterbezogene Ungleichbehandlungen bestanden hätten. Dies trifft zwar zu, lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die hier streitige Frage zu. Die erwähnte Rechtsprechung betrifft die Beurteilung der damaligen Rechtslage und beantwortet nicht die Frage, welche Rechtswirkungen eine spätere verfassungsrechtliche Gleichstellung auf bereits abgeschlossene Statusverhältnisse entfaltet.

i) Ferner beruft sich der Beschwerdeführer auf die Nachgemeinde vom 8. Mai 1836 bzw. eine Ergänzung zum Gesetzbuch von Nidwalden (Nr. 2 S. 4), wonach jene Landleute ihr erbliches Korporationsrecht nicht infolge der Nachlässigkeit ihrer Väter verlieren sollten, welche nachzuweisen vermögen, dass bereits ihr Vater, Grossvater oder Urgrossvater ein solches Recht besessen oder ausgeübt habe. Daraus leitet er ab, der Gesetzgeber habe den Abstammungsnachweis bewusst ohne zeitliche Begrenzung zugelassen, weshalb auch vorliegend die korporationsrechtliche Zugehörigkeit über mehrere Generationen hinweg zu berücksichtigen sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die historische Bestimmung regelt den Nachweis eines erblichen Korporationsrechts und enthält keine Aussage darüber, dass ein unter früherem Recht eingetretener Verlust des Korporationsbürgerrechts für spätere Generationen als fortbestehend zu behandeln wäre. Vorliegend ist die Abstammung des Beschwerdeführers unbestritten; streitig ist allein die Rechtsfolge des nach damaligem Recht eingetretenen Verlusts des mütterlichen Korporationsbürgerrechts. Einen solchen Sachverhalt regelt der historische Erlass nicht. Hinzu kommt, dass sich die Bestimmung ihrem Wortlaut nach ("Nachlässigkeit ihrer Väter") auf die väterliche Abstammung bezieht. Der Beschwerdeführer vermag daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

j) Soweit die Parteien die praktischen Auswirkungen einer offenen Abstammungsregel («Vollzugsprobleme») unterschiedlich beurteilen, vermag dies am Ergebnis nichts zu ändern. Der Entscheid stützt sich nicht auf Erwägungen der Praktikabilität, sondern darauf, dass es an einer rechtlichen Grundlage für die vom Beschwerdeführer verlangte rückwirkende Anerkennung fehlt. Auf die Frage, ob und in welchem Umfang eine weitergehende Regelung vollzugstauglich wäre, ist daher nicht näher einzugehen.

k) Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) liegt nicht vor. Die Vorinstanz ist nicht gehalten, sich mit sämtlichen Parteivorbringen ausdrücklich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Argument eingehend zu widerlegen. Es genügt, wenn sie die für den Entscheid wesentlichen Überlegungen nennt, sodass sich dieser sachgerecht nachvollziehen und gegebenenfalls anfechten lässt (vgl. BGE 149 V 156 E. 6.1; 146 II 335 E. 5.1, je mit Hinweisen).

6.3.4

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der im damaligen Recht eingetretene Verlust des Korporationsbürgerrechts der Mutter durch die Ehe mit F.__ durch die spätere verfassungsrechtliche Entwicklung und die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht rückwirkend beseitigt wird.

Der Statusverlust bleibt damit für die Beurteilung der abgeleiteten korporationsrechtlichen Zugehörigkeit massgeblich.

Im Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers war die Mutter nicht mehr im Besitz des Korporationsbürgerrechts. Der Beschwerdeführer konnte dieses daher nicht unmittelbar von ihr ableiten. Daran vermag auch eine verfassungskonforme Auslegung des Korporationsrechts nichts zu ändern, da diese keine Rückwirkung auf bereits abgeschlossene Statusverhältnisse entfaltet. Eine abweichende Betrachtung würde eine rückwirkende Neubestimmung der Mitgliedschaftsverhältnisse voraussetzen, für welche es nach dem geltenden Recht – wie dargelegt – an einer rechtlichen Grundlage fehlt. Das Abstammungsprinzip allein vermag einen unter altem Recht erloschenen korporationsrechtlichen Status nicht rückwirkend wieder aufleben zu lassen.

Zu prüfen bleibt daher, ob die Mutter nach dem Tod ihres Ehemannes ihr Korporationsbürgerrecht als Witwe nach der damals geltenden Rechtslage wiedererlangt hat und welche Bedeutung einer allfälligen Wiedererlangung für den korporationsrechtlichen Status des Beschwerdeführers zukommt.

6.4

Das damals geltende Gesetz betreffend die Korporationsnutzung vom 9. Mai 1875 zu den Uertekorporationen bestimmte unter dem Titel «Uerterecht der Witwen» Folgendes (vi-BF1-B-1):

> *«Wenn die Frau nach dem Ableben ihres Mannes, insofern die vor ihrer Verehelichung in hiesigem Kanton ein Genossen- oder Uerterecht betreffen, in die Gemeinde zurückkehrt, in der sie Korporationsbürgerin ist, so kann sie daselbst, falls sie im Kanton ein Armenbürgerrecht besitzt, ungeachtet ihres benannten inhabenden Armenrechts, ihr früheres Uerte- oder Genossenrecht wieder antreten».*

Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die Vorschrift gerade für jene Frauen geschaffen wurde, die vor ihrer Verehelichung ein Genossen- oder Uertebürgerrecht besessen, dieses durch die Verehelichung verloren hatten und nach dem Ableben ihres Ehemannes in die betreffende Gemeinde zurückkehrten. Unter den zusätzlich genannten Voraussetzungen konnte die Frau ihr «früheres Uerte- oder Genossenrecht wieder antreten».

Die Bestimmung knüpft damit an die frühere korporationsbürgerliche Stellung der Frau an. Sie bezeichnet die betreffende Gemeinde als jene, «in der sie Korporationsbürgerin ist», und sieht ausdrücklich den Wiederantritt des früheren «Uerte- oder Genossenrechts» vor. Der darin

vorgesehene Wiederantritt erschöpft sich daher nicht in der Gewährung eines Nutzungsrechts, sondern betrifft die Wiedererlangung der korporationsbürgerlichen Stellung.

Vorliegend steht fest, dass die Mutter mit ihrer Geburt das Korporationsbürgerrecht erlangt und dieses durch ihre Heirat am 17. November 1922 verloren hatte. Am 19. März 1953 wurde sie Witwe. Durch die zulässigen Noven ist nachgewiesen, dass die Mutter des Beschwerdeführers eine Einschussgebühr gemäss § 8 des Gesetzes betreffend die Korporationsnutzung vom 9. Mai 1875 entrichtet und Unterstützungsgelder der Korporation bezogen hat (vgl. BF-Bel. 14-16).

Die Entrichtung der Einschussgebühr und der Bezug von Unterstützungsgeldern sind im Zusammenhang mit der damaligen Wiedereintrittsregelung zu würdigen. Sie sprechen dafür, dass die Mutter nach ihrer Verwitwung in die Gemeinde X.__ zurückkehrte und von der in der damaligen Rechtsordnung vorgesehenen Möglichkeit des Wiederantritts ihres früheren Uerte- oder Genossenrechts Gebrauch machte.

Daran vermag der Einwand der Beschwerdegegnerin, andere Frauen hätten ihr Korporationsbürgerrecht nicht wiedererlangen können, nichts zu ändern. Die damalige Rechtsordnung gewährte nicht sämtlichen Frauen, die ihr Korporationsbürgerrecht durch Heirat verloren hatten, ein allgemeines Recht auf Wiedererlangung. Sie knüpfte vielmehr ausdrücklich an den Tod des Ehemannes, die Rückkehr in die betreffende Gemeinde und das Vorliegen eines Armenbürgerrechts an. Dass eine Frau, die nicht verwitwet war oder die übrigen Voraussetzungen nicht erfüllte, ihr früheres Korporationsbürgerrecht nicht wiedererlangen konnte, lässt deshalb keinen Schluss darauf zu, dass eine Witwe, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte, ebenfalls nicht wieder Genossenbürgerin werden konnte.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Mutter des Beschwerdeführers ihr durch Heirat verlorenes Korporationsbürgerrecht nach ihrer Verwitwung gestützt auf die damalige gesetzliche Wiedereintrittsregel wiedererlangt hat. Ob daraus auch ein Anspruch des Beschwerdeführers auf das Korporationsbürgerrecht folgt, ist damit jedoch noch nicht beantwortet.

6.5

Ausgangspunkt ist das in der Rechtsprechung anerkannte Abstammungsprinzip. Dieses erlaubt grundsätzlich, den Erwerb des Korporationsbürgerrechts an die unmittelbare Abstammung eines Korporationsbürgers bzw. einer Korporationsbürgerin anzuknüpfen. Das Bundesgericht hat in BGE 134 I 257 anerkannt, dass die unmittelbare Abstammung ein zulässiges Kriterium für den Erwerb des Genossenbürgerrechts darstellt. Zugleich hat es darauf

hingewiesen, dass bestehende Rechte über die Abfolge mehrerer Generationen nicht ohne Weiteres und unbegrenzt weitergegeben werden.

Im vorliegenden Fall hatte die Mutter ihr ursprünglich aufgrund ihrer Abstammung bestehendes Korporationsbürgerrecht durch Heirat verloren. Im Zeitpunkt der Geburt des Beschwerdeführers war sie deshalb nicht Korporationsbürgerin. Der Beschwerdeführer konnte sein Korporationsbürgerrecht folglich bei seiner Geburt nicht aufgrund eines damals bestehenden Korporationsbürgerrechts der Mutter erwerben. Die spätere Wiedererlangung ihres Korporationsbürgerrechts erfolgte erst nach der Geburt des Beschwerdeführers. Sie vermag daher den bei dessen Geburt nicht bestehenden Abstammungstatbestand nicht nachträglich zu begründen. Für eine solche Rückwirkung der späteren Wiedererlangung auf den bereits geborenen Beschwerdeführer bedürfte es einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Eine solche ist nicht ersichtlich.

Dies entspricht auch der in BGE 134 I 257 zum Ausdruck gebrachten intertemporalen Betrachtungsweise. Das Bundesgericht hat dort entscheidend darauf abgestellt, dass die Mutter das durch Heirat verlorene Korporationsbürgerrecht nicht wiedererlangt hatte und zu ihren Lebzeiten auch keine Möglichkeit bestand, dieses wiederzuerlangen. Daraus folgt zwar nicht unmittelbar, dass jede spätere Wiedererlangung ohne Weiteres ohne Wirkung auf Nachkommen bleibt. Der Entscheid gibt jedoch keinen Anlass, eine nach der Geburt eines Nachkommen erfolgte Wiedererlangung als rückwirkende Begründung des bereits bei dessen Geburt nicht bestehenden Abstammungstatbestands zu behandeln. Für eine solche Rechtsfolge bedürfte es vielmehr einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Daran vermag auch der Hinweis auf die Gleichbehandlung innerhalb der Familie des Beschwerdeführers bzw. mit der Tochter des Bruders der Mutter (Cousine) nichts zu ändern. Zwar ist anzuerkennen, dass die unterschiedliche Behandlung der beiden Abstammungslinien ihren historischen Ursprung in der früheren, an die Heirat anknüpfende Regelung über das Korporationsbürgerrecht der Frau hat. Das Bundesgericht hat eine solche geschlechtsspezifische Benachteiligung in seiner späteren Rechtsprechung als mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar beurteilt. Daraus folgt jedoch nicht, dass sämtliche aufgrund der früheren Rechtsordnung eingetretenen statusrechtlichen Folgen rückwirkend beseitigt werden müssen.

Die Tochter des Bruders und der Beschwerdeführer befanden sich im für den Erwerb des Genossenbürgerrechts massgeblichen Zeitpunkt vielmehr in einer unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslage. Der Bruder war im Zeitpunkt der Geburt seiner Tochter (Cousine) weiterhin Korporationsbürger; seine Tochter konnte deshalb unmittelbar an seinen bestehenden Status anknüpfen. Die Mutter des Beschwerdeführers war im Zeitpunkt seiner Geburt demgegenüber

infolge Heirat nicht mehr Korporationsbürgerin. Die spätere Wiedererlangung ihres Korporationsbürgerrechts vermag diesen im Zeitpunkt der Geburt bestehenden Unterschied nicht rückwirkend zu beseitigen. Eine Ungleichbehandlung liegt deshalb nicht bereits darin, dass die beiden Abstammungslinien unterschiedliche Rechtsfolgen zeitigen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der späteren verfassungsrechtlichen Entwicklung. Die Erkenntnis, dass die frühere, an Name und Zivilstand anknüpfende Regelung verfassungswidrig war, führt nicht ohne Weiteres zu einer rückwirkenden Neubeurteilung sämtlicher bereits abgeschlossener Erwerbsvorgänge. Insbesondere kann daraus nicht abgeleitet werden, dass eine nach damaligem Recht erfolgte Wiedererlangung des Korporationsbürgerrechts durch die Mutter nachträglich auch auf bereits geborene Kinder erstreckt werden müsste. Eine solche Rechtsfolge würde über die Beseitigung der verfassungswidrigen Ungleichbehandlung hinausgehen und eine rückwirkende Ergänzung der gesetzlichen Regelung darstellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die spätere Wiedererlangung des Korporationsbürgerrechts durch die Mutter zwar für deren eigenen Status von Bedeutung ist. Sie führt jedoch nicht dazu, dass der Beschwerdeführer, der bereits zu einem Zeitpunkt geboren war, als die Mutter nicht Korporationsbürgerin war, nachträglich aufgrund unmittelbarer Abstammung Korporationsbürger wird. Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage besteht kein Anspruch darauf, die spätere Wiedererlangung des Korporationsbürgerrechts durch die Mutter auch für den bereits geborenen Beschwerdeführer als Grundlage für den Erwerb durch Abstammung anzuerkennen.

6.6

Da der Beschwerdeführer kein Korporationsbürgerrecht erworben hat, besteht auch kein Anspruch auf Eintragung in das Korporationsregister. Mangels Korporationsbürgerrechts kann er folglich auch keine aus der Mitgliedschaft fliessenden Rechte, insbesondere Stimm-, Wahl- oder Nutzungsrechte, beanspruchen.

Nach dem Gesagten liegt keine Verletzung des Rechtsgleichheits- und Diskriminierungsverbots nach Art. 8 BV oder des Willkürverbots nach Art. 9 BV vor. Die Berufung auf Art. 14 BV vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen.

7.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerden vom 14. Mai 2025 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8.

8.1

Die Verfahrenskosten umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung (Art. 115 VRG). Im Verfahren vor Verwaltungsgericht richtet sich die Festlegung der amtlichen Kosten sowie der Parteientschädigung nach der Gesetzgebung über die Prozesskosten (Art. 116 Abs. 3 VRG).

Die Partei hat die amtlichen Kosten im Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn sie unterliegt, auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wurde oder wenn sie das Rechtsmittel zurückgezogen hat (Art. 122 Abs. 1 VRG). Sodann ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen (Art. 123 Abs. 2 VRG).

8.2

Die amtlichen Kosten (Gerichtskosten) für den Entscheid betragen pauschal Fr. 3‘500.– (Art. 17 PKoG [NG 261.1]) und sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 122 Abs. 1 VRG).

Die Gerichtskosten sind dem vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Gerichtskostenvorschuss zu entnehmen und haben als bezahlt zu gelten.

8.3

Überdies hat der unterliegende Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 123 Abs. 2 VRG).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht als Kollegialgericht beträgt das ordentliche Honorar Fr. 400.– bis Fr. 6‘000.– (Art. 47 Abs. 2 PKoG). Sodann hat die Anwältin oder der Anwalt Anspruch auf Ersatz der Barauslagen (Art. 52 PKOG) sowie auf Ersatz der auf Honorar und Auslagen zu entrichtenden Mehrwertsteuer (Art. 54 PKoG). Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der im Prozesskostengesetz vorgesehenen Mindest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Parteien in persönlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG).

Mit Schreiben vom 15. September 2025 reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin, Rechtsanwalt Dr. iur. André Britschgi, eine Honorarnote im Umfang von Fr. 2'652.85 (Honorar

Fr. 2'362.25, Auslagen Fr. 91.80, 8.1 % MWST 198.80) ein. Die eingereichte Kostennote entspricht den massgeblichen Vorschriften und ist zu genehmigen.

Der Beschwerdeführer ist demnach zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'652.85 zu bezahlen.

Den am Verfahren beteiligten Gemeinwesen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 123 Abs. 4 VRG).

Demgemäss erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 14. Mai 2025 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Gerichtskosten betragen pauschal Fr. 3'500.– und gehen ausgangsgemäss zu Lasten des Beschwerdeführers.

   Die Gerichtskosten werden dem vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Gerichtskostenvorschuss entnommen und sind damit bezahlt.

3. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'652.85 (Honorar Fr. 2'362.25, Auslagen Fr. 91.80, 8.1% MWST 198.80) zu bezahlen.

4. [Zustellung].

Stans, 17. November 2025

VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN
Verwaltungsabteilung
Die Präsidentin

lic. iur. Livia Zimmermann
Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. HSG Helene Reichmuth Versand:

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Art. 82 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG [SR 173.110]). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.